

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 7 (1868)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz,

betreffend

5. Dez.

1867.

9. Jan.

1868.

die Begehren um Revision der Bundesverfassung.

(Vom 5. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 113 der Bundesverfassung,
so weit derselbe von der Einleitung einer Bundesrevision auf
dem Wege der Initiative des Volkes handelt (I, 34);

nach Einsicht des Antrages des Bundesrathes vom 23.
Wintermonat 1866,

beschließt:

Art. 1. Fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger
können zu jeder Zeit verlangen, daß die Frage, ob eine Revi-
sion der Bundesverfassung stattfinden solle, dem schweizerischen
Volke zur Abstimmung vorgelegt werde.

Art. 2. Das Verlangen wird auf dem Wege der schrift-
lichen Eingabe an den Bundesrat gestellt.

Die Stimmberechtigung jedes Unterzeichners ist vom Vor-
ständ der Gemeinde, wo der Unterzeichner seine politischen
Rechte ausübt, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung darf keine Gebühr bezogen werden.

Art. 3. Ein nach Art. 2 gestelltes Revisionsbegehr ver-
bleibt während der Dauer eines Jahres in Gültigkeit.

5. Dez. Demgemäß kommen bei der Ermittlung der nach Art. 1
 1867. erforderlichen Anzahl Unterschriften die Stimmen in Berechnung,
 9. Jan. welche in dem Zeitraume der unmittelbar vorausgegangenen
 1868. zwölf Monate abgegeben worden sind.

Art. 4. Der Bundesrath hat die eingelangten Revisionsbegehren, mit einer nach den Kantonen geordneten Uebersichtstabellen versehen, der Bundesversammlung innerhalb zweier Monate vorzulegen, sobald die Anzahl derselben von solcher Erheblichkeit ist, daß die Anwendung des Art. 113 der Bundesverfassung in Frage kommen kann.

Art. 5. Ueber das Vorhandensein der nach den Artikeln 1—3 erforderlichen Bedingungen entscheidet die Bundesversammlung nach Mitgabe von Art. 78 der Bundesverfassung.

Im Falle der Bejahung hat die Bundesversammlung ohne Verzug die Frage dem Schweizervolke zum Entscheide vorzulegen, ob die bestehende Bundesverfassung revidirt werden solle oder nicht.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
 Bern, den 3. Christmonat 1867.

Der Präsident: **Stehlin.**
 Der Protokollführer: **Schies.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
 Bern, den 5. Christmonat 1867.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**
 Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt: 5. Dez.
 Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes. 1867.
 9. Jan. 1868.
 Bern, den 11. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
 beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung
 eingerückt werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:
 Der Präsident,
Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

16. Dez.
1867.
9. Jan.
1868.

Bundesgesetz,

betreffend

die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr.

(Vom 16. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20.
Wintermonat 1867;
in Abänderung des Art. 42 des Gesetzes über die Militär-
organisation vom 8. Mai 1850 (I, 376);

besieht:

Art. 1. Die Bestimmungen über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr sind den Kantonen überlassen.

Jedoch wird gefordert, daß die Mannschaft mit gleichmäßiger Kopfbedeckung, so wie namentlich mit einem Kapute (Mantel) und einem Tornister (Mantelsack) versehen sei.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnisse zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrath,
Bern, den 13. Christmonat 1867.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Christmonat 1867.

16. Dez.
1867.
9. Jan.
1868.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.
Bern, den 20. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:
Dr. J. Dubb.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

18. Dez.

1867.

9. Jan.

1868.

Bundesbeschluß,

betreffend

die Einführung eines neuen Exerzirreglements für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 18. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1867 über den Unterricht mit den neuen Hinterladungswaffen und die Einführung von neuen Exerzirreglementen für die Infanterie,

Beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzirreglemente für die Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 versuchsweise zur Anwendung zu bringen.

Art. 2. Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharfschützen und Infanterie spezielle Cadreskurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nöthige Zahl von Unterrichtstagen anzuordnen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharfschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrath,
Bern, den 16. Christmonat 1867.

18. Dez.

1867.

9. Jan.

1868.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Also beschlossen vom Ständerath,
Bern, den 18. Christmonat 1867.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 20. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:

Dr. J. Dub^s.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

18. Dez.
1867.
9. Jan.
1868.

Bundesgesetz,

betreffend

den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz.

(Vom 18. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 16. Heumonat
1867;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 6.
Wintermonat 1867,

beschließt:

Art. 1. Die Taxe des Telegrammes von 20 Wörtern
wird für das Innere der Schweiz auf 50 Rappen festgesetzt.

Diese Taxe wird für jede untheilbare Reihe von 10 Wörtern
über 20 hinaus um 25 Rappen erhöht.

Eine weitere Taxermäßigung findet weder für Abonnemente,
noch aus andern Gründen statt.

Art. 2. Jeder Aufgeber kann die seinem Korrespondenten
abverlangte Antwort frankiren.

Wenn die Antwort innerhalb eines Zeitraumes von acht
Tagen nach dem Datum der ursprünglichen Depesche nicht er-
folgt, so ist der Aufgeber berechtigt, die Zurückbezahlung der
Frankaturgebühr binnen 14 Tagen, vom Datum der Aufgabe der
Depesche an gerechnet, zu verlangen. Jede nach der Frist von
acht Tagen aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche
angesehen und behandelt.

Art. 3. Jeder Aufgeber einer Depesche hat das Recht, 18. Dez.
dieselbe zu rekommandiren.

1867.

9. Jan.

1868.

Wenn eine Depesche rekommandirt ist, so übermittelt das Bestimmungsbureau dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung als auch der Person, welcher dieselbe übergeben worden war.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese doppelte Anzeige durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten und durch die nöthigen Angaben erzeigt, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell weiter befördern kann.

Der Beförderung dieser Retour-Depesche steht gegenüber andern Depeschen gleichen Manges die Priorität zu.

Die Taxe der Rekommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 4. Die Telegramme können ganz oder theilweise in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt werden.

Für solche Telegramme, welche ganz oder theilweise in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt sind, ist die Rekommandirung obligatorisch.

Art. 5. Die Taxe für Kopien von Depeschen, welche an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft gerichtet sind, wird für die Telegramme bis auf 40 Wörter auf 25 Rappen und für Telegramme von mehr als 40 Wörtern auf 50 Rappen festgesetzt.

Art. 6. Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz „nachzusenden“ (faire suivre) enthält, so befördert das Bestimmungsbureau dieselbe sofort, nach erfolglosem Versuche der Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihm in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse.

In diesem Falle behandelt es die Depesche als eine neue Depesche.

Wenn der Zusatz „nachzusenden“ (faire suivre) von successiven Adressen begleitet ist, so wird die Depesche successive

18. Dez. an jede der angegebenen Adressen befördert, nöthigenfalls bis 1867. zur letzten, und das letzte Bureau verfährt nach den Bestimmungen 9. Jan. 1868. des vorhergehenden Absatzes.

Wenn sich der Adressat nach der zuletzt angegebenen Adresse nicht auffinden lässt und keine Mittheilungen über seine neue Adresse gemacht werden können, so wird die Depesche auf dem letzten Bureau aufbewahrt.

Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die auf einem Telegraphenbureau anlangenden und in dessen Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Der Adressat hat die Taxen so vielmal zu bezahlen, als successive Weiterbeförderungen stattgefunden haben.

Art. 7. Wenn für Telegramme, welche zwischen Büros mit Nachtdienst und während der reglementarischen Dauer desselben gewechselt werden, die sofortige Zustellung vor Beginn des reglementarischen Tagesdienstes verlangt wird, so sind die Telegraphentaxen und Zustellungsgebühren doppelt zu erheben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Benutzung des Telegraphen während der Nacht auch in denjenigen Büros einzuführen und zu reguliren, welche noch keinen regelmäßigen Nachtdienst haben.

Art. 8. Die Erhebung der Taxen findet, mit Ausnahme der in den Artikeln 6 und 9 festgesetzten Bestimmungen, bei der Aufgabe statt.

Die Bezahlung geschieht mittels Marken, welche die Telegraphenverwaltung zu ihrem Nennwerthe verkauft. Diese Marken müssen auf die Originaldepeschen geklebt werden.

Die Taxen für Extrabeförderung der Depeschen können nach Wahl des Aufgebers mittels Telegraphenmarken frankirt oder bei der Ankunft von dem Adressaten erhoben werden.

Art. 9. Telegramme, die mit Marken in geringerem Betrage als die einfache Tage von 50 Rappen frankirt sind, werden nicht befördert.

18. Dez.

1867.

9. Jan.

1868.

Telegramme, welche zwar ungenügend, aber doch mit Marken bis zu diesem Betrage frankirt sind, werden befördert, und es wird dabei von dem Adressaten die mangelnde Tage mit einem Zuschlag von 25 Rappen bezogen.

Im Falle der Nichtannahme hat die Verwaltung das Recht, auf den Absender zurückzugreifen.

Art. 10. Auf den Gebrauch falscher oder schon gebrauchter Telegraphenmarken ist der Art. 6 des Bundesgesetzes, betreffend das Postregal (I, 98) anwendbar, und zwar gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (I, 87).

In schweren Fällen, und wenn Telegraphenmarken nachgemacht oder nachgemachte wissentlich verkauft werden, sollen die Bestimmungen des Artikels 61 des Bundesstrafrechts (III, 404) Anwendung finden.

Art. 11. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Korrespondenz.

Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Beförderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Maßregeln ergreifen.

Art. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1868 in Kraft. Die mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Christmonat 1867.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

18. Dez. Also beschlossen vom Ständerath,
1867.
9. Jan. Bern, den 18. Christmonat 1867.
1868.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.
Bern, den 27. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:
Dr. J. Dubs.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:
Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Scherz.
Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

Bundesbeschluß,

betreffend

19. Dez.
1867.
9. Jan.
1868.

Fristverlängerung für die Eisenbahn Pruntrut-Delle.

(Vom 19. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Schreibens der Regierung von Bern vom 5. Christmonat 1867, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Bern unterm 20. Wintermonat 1867 die den Konzessionären der Eisenbahn Pruntrut-Delle für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens bestimmte Frist bis Ende 1869 verlängert hat;

2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 9. Christmonat 1867,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Heumonat 1865 (VIII, 466) über die Genehmigung der vom Großen Rath des Kantons Bern für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Pruntrut nach Delle ertheilten Konzession für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung fraglichen Unternehmens festgesetzte, durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Bern vom 28. Wintermonat und Bundesbeschluß vom 12/15. Christmonat 1866 bis 18. Jänner 1868 verlängerte Frist (IX, 3) wird bis zum 31. Christmonat 1869 verlängert.

19. Dez. 2. Alle übrigen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom
1867. 18. Februar 1865 verbleiben in Kraft, und es soll denselben
9. Jan. 1868. durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung und üblichen
Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 12. Christmonat 1867.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 19. Christmonat 1867.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. **Trächsel.**

Bundesgesetz,

betreffend

21. Dez.
1867.9. Jan.
1868.**einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung
des Bundesheeres.**

(Vom 21. Christmonat 1867.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20.
Wintermonat 1867;

in theilweiser Abänderung und Ergänzung der bisherigen
Erlasse im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen,

beschließt:

Art. 1. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und durch eine leichtere und zweckmässigere, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformrakes eingeführt. Die Ermelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Artillerie und Kavallerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem

21. Dez. zweiten Paar Bekleider von der Farbe des ersten Paars zu
1867. versehen.

9. Jan. 1868. Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paars Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.

Art. 5. Die Spauletten, Achselhuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragen- den weg. Statt desselben ist bei den nicht gewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das Faschinemesser einzuführen. Sämtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Bewaffnung des Trains, so wie der Kompagniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft.

Art. 8. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abänderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zulässig, so lange sie noch brauchbar sind.

Dabei bleibt es den Kantonen unbenommen, Gegenstände, welche für den Instruktionsdienst entbehrlich sind, zu magaziniren und bloß für den Ernstfall bereit zu halten.

In Betreff der Unterscheidungszeichen tritt das Gesetz sofort mit Erlaßung der bezüglichen Vollziehungsverordnung für sämtliche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften aufstellen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Christmonat 1867.

Dr. Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerath,
Bern, den 21. Christmonat 1867.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**

Der Protokollsführer: **J. L. Lütscher.**

21. Dez.

1867.

9. Jan.

1868.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.
Bern, den 23. Christmonat 1867.

Der Vizepräsident des Bundesrathes:

Dr. J. Dubb.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung
eingerückt werden.

Bern, den 9. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

20. Januar
1868.

Kreisschreiben

an

sämmtliche katholische Pfarrer des Kantons, betreffend
Abwesenheiten von Pfarrsäzen.

Es liegt ohne Zweifel im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, daß ihre Pfarrer sich nicht öfter und länger als nothwendig von ihren Pfarrsäzen entfernen, und die Behörden haben das Recht, zu verlangen, daß sie von solchen länger andauernden Entfernungen in Kenntniß gesetzt werden. Kraft unseres Auffichtsrechts ertheilen wir Ihnen deshalb, in Ihrer Eigenschaft als Staatsbeamter und Führer der Civilstandsregister, die Weisung, jeweilen, wenn Sie sich auf länger als 8 Tage von Ihrem Pfarrsäze zu entfernen gedenken, hiefür die Ermächtigung unserer Kirchendirektion einzuholen.

Bern, den 20. Januar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

Staatsvertrag

zwischen

der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen am 29. Weinmonat 1864.

Ratifizirt von Baden den 19. Wintermonat 1864.

" " der Schweiz den 19. Christmonat 1864.

29. Oktober

1864.

10. Februar

1868.

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten des schweiz. Bundesrathes und der Großherzoglich Badischen Regierung am 29. Weinmonat 1864 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrages, welcher vom schweizerischen Nationalrath unterm 13. Christmonat 1864 und vom schweiz. Ständerathe unterm 16. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

Friedrich,
von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem der von Unserm Bevollmächtigten, Unserm Minister = Residenten bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch, und den Bevollmächtigten des Schweiz. Bundesrathes, Mitglied des Bundesrathes und Vorstand des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Joseph Martin Knüsel, am 29. Oktober laufenden Jahres zu Bern über Auslieferung von Verbrechern abgeschlossene Vertrag, welcher, aus siebenzehn Artikeln bestehend, also lautet:

29. Oktober
1864.
10. Februar
1868.

Der schweizerische Bundesrat
und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

in der Absicht, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum in möglichst umfassender Weise eintreten zu lassen, haben zum Zwecke einer Revision des unterm 30. Augustmonat 1808 über Auslieferung von Verbrechern zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages *) Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Der schweizerische Bundesrat:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchstihren Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch,

welche, nach Auswechslung ihrer, in gehöriger Form befindenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft und die Großherzoglich Badische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden des einen Staates

*) Siehe ältere offizielle Sammlung, Band I, Seite 394.

in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind und sich in den andern Staat geflüchtet haben.

29. Oktober
1864.
10. Februar
1868.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind :

- 1) Mord, mit Inbegriff des Kindsmords.
- 2) Totschlag.
- 3) Vergiftung.
- 4) Schwere Körperverletzung.
- 5) Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesausschüttung.
- 6) Nothzucht, Blutschande und andere Verbrechen der Unzucht.
- 7) Brandstiftung.
- 8) Fälschung von öffentlichen, Handels- oder Privat- urkunden, die Fälschung von Banknoten und Papier- geld inbegriffen.
- 9) Fälschung oder Verfälschung von Münzen.
- 10) Wissentliches Ausgeben falscher Münzen oder Bank- noten oder falschen Papiergeedes im Einverständniß mit dem Fälscher oder Verfälscher.
- 11) Betrug mit Einschluß des betrüglichen Bankerotts (boshaftes Zahlungsflüchtigkeit).
- 12) Raub, Erpressung, Diebstahl.
- 13) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vor- mündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungs- führern oder sonstigen Bediensteten.
- 14) Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen und Telegraphen.
- 15) Meineid, falsches Zeugniß, falsche Anklage in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Ver- brechen.

Art. 3. Gleichzeitig mit dem Auszuliefernden sollen alle in dessen Besitz gefundenen, entwendeten oder zum

29. Oktober
1864.
10. Februar
1868.

Beweise des Verbrechens dienenden Gegenstände übergeben werden. Ebenso sollen alle derartigen Gegenstände ausgeliefert werden, wenn der Verbrecher dieselben in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte, und solche später aufgefunden werden.

Borbehalten bleiben die Rechte dritter, an dem Verbrechen unbeteiligten Personen auf die vorerwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostenfrei zurückzustellen sind.

Art. 4. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit der letzten Untersuchungshandlung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat.

Art. 5. Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es sich auf dieselben Verbrechen gründet, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet hat, bereits wegen eines eben dasselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so wird die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis dieselbe rechtskräftig freigesprochen ist oder die ausgesprochene Strafe erstanden hat.

Ist die Person wegen Schulden oder sonstiger zivilrechtlicher Verbindlichkeiten verhaftet, so findet die Auslieferung erst nach aufgehobenem Schuldarreste statt.

Art. 6. Wenn der Angeklagte oder Verurtheilte nicht Angehöriger des Staates ist, welcher seine Ausliefe-

rung begeht, so steht es der angesprochenen Regierung frei, vorerst allfällige Einwendungen gegen die Auslieferung Seitens der Landesregierung des betreffenden Individuums anzuhören.

Es bleibt dem um die Auslieferung angegangenen Staate freigestellt, den Angeklagten zur Aburtheilung an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen verübt wurde, oder aber an seine Heimatsregierung, sofern diese die Verpflichtung übernimmt, denselben vor Gericht zu stellen.

Art. 7. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 8. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Angeklagten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 9. Zur Begründung jedes Auslieferungsbegehrens ist die Beibringung eines Verhaftsbefehls oder einer andern gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten Urkunde nöthig, welche die wesentlichen Thatsachen, auf denen die Anschuldigung beruht, die Natur und Schwere des Verbrechens und die darauf anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

29. Oktober

1864.

10. Februar

1868.

29. Oktober
1864.

10. Februar
1868.

Die Frage, ob nach diesen Mittheilungen der Thatbestand des bezeichneten Verbrechens vorliegt, ist nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates zu beurtheilen.

Art. 10. Es bleibt jedem Theile unbenommen, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen. Jedoch soll immerhin auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde der Verfolgte einstweilen in Verhaft genommen werden; derselbe ist aber wieder freizulassen, wenn nicht binnen vier Wochen ein förmliches Auslieferungsbegehr einkommt und eine demselben entsprechende Verfügung dem Verhafteten eröffnet wird.

Art. 11. Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihres Transportes an die Gränze.

Wenn im Falle des vorigen Artikels die Auslieferung nicht nachgesucht oder nicht bewilligt wird, so hat der Staat, dessen Behörde die einstweilige Verhaftung veranlaßt hat, die Kosten zu ersezgen.

Art. 12. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die zuständige Behörde eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem andern wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf unmittelbares Ersuchen dieser Behörde von der zuständigen Behörde des andern Staates ungesäumt vorgenommen und das Protokoll der ersuchenden Behörde übersendet werden.

Solchen Zeugen ist übrigens unbenommen, von dem ihnen nach den Gesetzen ihres Landes zustehenden Rechte zur Ablehnung des Zeugnisses Gebrauch zu machen.

Eine Ablehnung des Ersuchens hat dann Statt zu finden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der ersuchenden Behörde verhafteten Angehörigen des andern Staates gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Gesetzen dieses Staates nicht gerichtlich strafbar ist.

Beide Regierungen verzichten auf Ersatz der Kosten, welche durch den Vollzug derartiger Ersuchen entstehen.

Art. 13. Ist in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der zuständigen Behörde des andern Staates nothwendig, so wird ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege mit dem Bemerken zugestellt, daß ihm freistehé, derselben Folge zu geben oder nicht.

Die Zustellung der Vorladung unterbleibt, wenn der im Absatz 3 des vorigen Artikels bezeichnete Fall vorliegt.

Erscheint der Zeuge vor der Behörde des andern Staates, so darf er weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er als Mitschuldiger erkannt, oder daß er während seines Aufenthalts im fremden Lande ein Verbrechen begehen und auf offener That ergriffen würde. In diesen Fällen wäre derselbe an die zuständige Behörde seines Landes zu liefern, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Dem Zeugen werden die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Bestimmungen des Landes, in welchem er seine Erklärung abzugeben hatte, vergütet, und auf Verlangen zu einem verhältnismäßigen Theile vorgeschossen.

Art. 14. Die Behörden beider Staaten werden sich gegenseitig, den im Art. 12, Absatz 3 bezeichneten Fall

29. Oktober

1864.

10. Februar

1868.

29. Oktober
1864. ausgenommen, allen zu gerichtlichen Zwecken erforderlichen
Untersuchungsakten mittheilen.

10. Februar
1868. Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre
abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Auf-
kündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile statt,
so wird der Vertrag für so lange als stillschweigend ver-
längert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt,
in welchem Falle dann die Giltigkeit des Vertrags nach
sechs Monaten, vom Kündigungstage an, erlischt.

Art. 16. Dieser Vertrag soll von beiden Theilen der
höchsten Genehmigung unterstellt und es sollen die Ra-
tifikationen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unter-
zeichnung an oder früher, wenn möglich, ausgewechselt
werden.

Art. 17. Mit dem Vollzuge dieses Vertrages treten
die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen der
schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum
Baden wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher
abgeschlossenen Staatsvertrages außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Be-
vollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlau-
tenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel
unterzeichnet.

Bern, den 29. Weinmonat 1864.

Der Bevollmächtigte
für die Schweiz:

(L. S.) (Gez.) J. M. Knüsel.

Der Bevollmächtigte
für Baden:

(L. S.) (Gez.) F. v. Dusch.

erklärt diesen vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgen. Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 19. Christmonat 1864.

Im Namen des schweiz.

Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubb.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Bestimmungen genehmigen, auch versprechen, solchen zu erfüllen und getreulich vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsse- gels.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am neunzehnten November des Jahres Einthalend Achthundert vierundsechzig, Unserer Regierung des dreizehnten.

Friedrich.

(L. S.)

Rogggenbach.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 17/20. Jänner 1865 auf dem Wege der Korrespondenz ausgetauscht worden.

29. Oktober

1864.

10. Februar

1868.

29. Oktober
1864.

10. Februar
1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Staatsvertrag soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 10. Februar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

13. Februar
1868.

Kreisschreiben
des

Regierungsrathes des Kantons Bern

an

sämtliche Regierungstatthalter,
betreffend

die Reciprocität mit Aargau hinsichtlich der Be-
erdigungskosten Unbemittelter.

Wir bringen Ihnen zu Handen der Gemeinden Ihres Amtsbezirks zur Kenntniß, daß die Regierung des Kantons Aargau mit Schreiben vom 5. dieß die Erklärung abgegeben hat, bezüglich Tragung der Beerdigungskosten Unbemittelter ohne Rückforderung Reciprocität zu halten. Demnach finden die Vorschriften des Kreisschreibens vom 5. Januar 1855 auf Angehörige des Kantons Aargau

und umgekehrt solche des hierseitigen Kantons ihre Anwendung.

13. Februar
1868.

Bern, den 13. Februar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

B e s c h l u ß,

betreffend

24. Februar
1868.

den Ohm geld gehülfen in Biel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
mit Rücksicht auf den vermehrten Geschäftsverkehr des
Ohm geld büreaus Biel,
beschließt:

Art. 1. Die Besoldung des Ohm geld gehülfen in Biel
wird auf Fr. 1100 erhöht nebst freier Wohnung in dem
früheren Ohm geld gebäude in Nidau.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1868 in
Kraft und die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung des-
selben beauftragt. Derjenige vom 16. Oktober 1863, so-
weit er sich auf den Ohm geld gehülfen in Biel bezieht, ist
von diesem Zeitpunkte hinweg aufgehoben.

Bern, den 24. Februar 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. **Trächsel.**

3. März
1868.

B e s c h l u ß ,

betreffend

das Erscheinen des französischen Amtsblattes.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung der aus dem Jura eingelangten
Vorstellungen, in theilweiser Abänderung des § 2 des
Beschlusses vom 13. Dezember 1848,
auf den Antrag der Finanzdirektion
beschließt:

§ 1. Das jurassische Amtsblatt wird vom 1. Juli
1868 hinweg wöchentlich dreimal, am Montag, Mittwoch
und Freitag ausgegeben.

§ 2. Dieser Beschuß ist in die Sammlung der Ge-
setze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Ratheschreiber,

Dr. Trächsel.

3. März
1868.

G e s e **ß**
über

Abänderung des § 6 des Gesetzes über die
Militärsteuer.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Abänderung des § 6 des Gesetzes über die Militär-
steuer vom 9. Mai 1863,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern ist bei Söhnen bis zum zurückgelegten dreißigsten Altersjahre für den Theil, welchen es nach der Zahl der lebenden Eltern und Kinder trifft, in Berechnung zu ziehen, sofern das erbanwartschaftliche Vermögen wenigstens Fr. 3000 oder der in Berechnung fallende Theil des Einkommens oder Erwerbs wenigstens das Minimum von Fr. 500 erreicht und der Vater des Pflichtigen nicht selbst Militärdienst leistet oder Militärsteuer bezahlt.

§ 2. Der § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 ist aufgehoben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Kraft.

Bern, den 3. März 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der zweite Vicepräsident,
Fr. Höfer.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

3. März
1868.Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,
Weber.Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.5. März
1868.**G e s e z ,**

betrifft

die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht:

Dass die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (§ 81 der Verfassung), mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren däherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat,

beschließt:

Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche

einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

5. März
1868.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.
(§ 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860.)

Bern, den 5. März 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

25. Juli
1867.
10. März
1868.

Bundesbeschluß,
betreffend
die Jura-gewässer-Korrektion.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Eingabe der Regierungen von Bern, Freiburg,
Solothurn, Waadt und Neuenburg, vom 1/5. Heumonat
1867;

der von den Abgeordneten dieser Regierungen unter
Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abge-
schlossenen Vereinbarung vom 1. Heumonat 1867;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Heumonat
1867;

in Abänderung des Beschlusses betreffend die Jura-
gewässerkorrektion vom 22. Christmonat 1863;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solo-
thurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektion
der Jura-gewässer ein Bundesbeitrag von fünf Millionen
Franken bewilligt.

Art. 2. Die Korrektion ist auf Grundlage des Planes
La Nicca, im Sinne des Gutachtens der bündesräth-
lichen Experten vom 8. Brachmonat 1863 auszuführen,
und begreift in sich folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihl-gewässer durch den Nidau-Bürenkanal nach Büren;
- c. Korrektion der obern Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee;
- d. Korrektion der untern Broye zwischen dem Murten- und Neuenburgersee;
- e. Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flussabtheilung Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

25. Juli
1867.
10. März
1868.

Art. 3. Von diesen Arbeiten übernehmen:

1) Der Kanton Bern:

- a. den Nidau-Büren-Kanal;
- b. „ Aarberg-Hagneck-Kanal.

2) Der Kanton Solothurn:

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flussstrecke Büren-Attisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

3) Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:

- a. die Korektion der untern Broye;
- b. „ „ „ obere Zihl.

Die Kantone haften dem Bunde und den mitbeteiligten Kantonen gegenüber für die plan- und vertragsmässige Ausführung sämmtlicher Korrektionsarbeiten. Sie sind berechtigt, die ihnen zufallenden Arbeiten ganz oder theilweise an Bauunternehmer zu übertragen.

25. Juli
1867.
10. März
1868.

Art. 4. Abänderungen am Korrektionsystem bedürfen der Zustimmung der Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes.

In Konfliktfällen entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 5. Die Ausführungs- und Detailplane, sowie die Pflichtenhefte der einzelnen Arbeitsloose unterliegen der vorgängigen bundesrätlichen Genehmigung. Abänderungen in denselben können mit Zustimmung des Bundesrathes vorgenommen werden.

Art. 6. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt :

- 1) der Nidau-Büren-Kanal soll in sieben Jahren, der Hagneckkanal in zehn Jahren vollendet sein ;
- 2) die Korrektionen zwischen Büren-Altisholz, an der untern Broye und der obern Zihl sollen in drei Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees nach Mitgabe des Planes La Nicca gesenkt sein wird.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneckkanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 7. Die oberste Leitung und Überwachung der Arbeiten steht dem Bundesrathe zu.

Derselbe wird diesfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Verfügungen treffen. Infolge dessen haben die beteiligten Kantone den Anordnungen des Bundesrathes nachzukommen. Auch werden sie dem letztern jährlich über den Fortgang der Arbeiten und den finanziellen Stand des Unternehmens Bericht erstatten.

- Art. 8. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:
- durch den Erlös von verkaufstem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungscommission vom 13. Februar 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;
 - durch die Beiträge der Kantone;
 - durch den im Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag.

25. Juli
1867.
10. März
1868.

- Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:
- Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal und den Aarberg-Hagnef-Kanal;
 - „ 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Alttisholz;
 - „ 300,000 für die Korrektionsarbeiten an der oberen Bihl und der unteren Broye.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten; die dahерigen jährlichen Abschlagszahlungen an die betheiligten Kantone dürfen jedoch den Gesamtbetrag von Fr. 500,000 im Jahre nicht übersteigen.

Art. 10. Die Kantone übernehmen die Vertretung, beziehungsweise die Haftbarkeit für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf ihrem Kantonsgebiete erhoben werden könnten.

Art. 11. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg haben, jeder auf seinem Gebiete, für den Unterhalt der in Gemässheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke die nöthigen Bestimmungen

25. Juli
1867.

10. März
1868.

zu treffen und für den Vollzug derselben der Eidgenossenschaft gegenüber zu haften. Die diesen Kantonen zukommenden Post- und Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35, Absatz 2 der Bundesverfassung, die Gewähr für diesen Unterhalt.

Im Versäumungsfalle kann der Bundesrat die erforderlichen Maßnahmen anordnen oder, sofern es nöthig sein sollte, auf Kosten des betreffenden Kantons von sich aus zur Ausführung bringen.

Art. 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, das Gesetz über Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 auf dem Gebiete derjenigen Kantone, welche darum einkommen, für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.

Art. 13. Dieser Beschuß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Heumonat 1867 die verfassungsmäßigen Ratifikationen erhalten haben wird. Es wird hiefür eine letzte Frist gesetzt bis zum 1. März 1868.

Der Bundesbeschuß vom 22. Christmonat 1863 ist aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 25. Heumonat 1867.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 25. Heumonat 1867.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

10. März
6. April
1868.

Der schweizerische Bundesrat h.,
nach Einsicht folgender Schreiben, durch welche die
Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuen-
burg ihren Beitritt zu dem Bundesbeschlusse, betreffend
die Juragewässer-Korrektion, vom 25. Juli 1867,
resp. die Genehmigung der diesem Beschlusse zu Grunde
liegenden Vereinbarung vom 1. Juli 1867 erklären,
nämlich :

die Regierung des Kantons
Bern durch Schreiben vom 13. September 1867,
Freiburg " " " 5. Dezember 1867,
Solothurn " " " 23. Februar und 2. April
Neuenburg " " " 28. Februar 1868,
Waadt " " " 3. März 1868,
beschließt :

Der Bundesbeschluß betreffend die Juragewässer-
Korrektion vom 25. Heumonat 1867 wird hiermit als
definitiv in Kraft getreten erklärt.

Mittheilung dieses Beschlusses an die Regierungen der
Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuen-
burg.

Also beschlossen Bern, den 6. April 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident :

Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

10. März
1868.**D e c r e t**

über

die Ausführung der Juragewässer-Korrektion.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg,
Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen Ueber-
einkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867

der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 25.
Juli 1867,

nach erfolgter Genehmigung obiger Uebereinkunft durch
die gesetzgebenden Behörden der beteiligten Kantone;

in Ausführung des § 2 des Beschlusses betreffend die
Juragewässerkorrektion;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrath's;

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Die Ausführung der Juragewässerkorrektion, auf
Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne
des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni
1863, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes
Unternehmen erklärt.

§ 2. Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Ueber-
einkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton
Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
 b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar- und und Zielgewässer durch den Nidau-Büren-Kanal nach Büren.

10. März
1868.

§ 3. Das betheiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus.

Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von 4,340,000 Franken verbleiben, werden getragen:

$\frac{2}{3}$ von dem betheiligten Grundeigenthum;
 $\frac{1}{3}$ vom Staat.

§ 4. Die Kosten für neue Anlagen oder Veränderungen an öffentlichen Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse nebst damit in Verbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen &c. werden, soweit dieselben nicht im Projekt La Nicca-Bridel vorgesehen sind, vom Staat bestritten.

Die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, werden nach § 3 getragen.

Für die Bauten dieser letztern Kategorie ist die Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung (§ 5) nothwendig und für diejenigen beider Kategorien jeweilen eine Schlußnahme des Großen Raths.

§ 5. Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten-Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirtschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

10. März
1868.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Fucharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Fucharten mehr einen weiteren Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Burghergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete.

§ 6. Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungsrath erlassen wird.

§ 7. Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von 5 Sachverständigen ernannt. — Die

Sachverständigen dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei ordnen.

§. 8. Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes (§ 7) wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschätzung ausgemittelt.

Die Schätzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schätzungscommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen.

Das Schätzungsbesinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit.

10. März
1868.

10. März
1868.

§ 9. Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahr 1877, findet eine zweite Einzelschätzung nach dem nämlichen Verfahren statt.

§ 10. Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schätzungen (§§ 8 und 9) hervorgeht, bildet den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.

§ 11. Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich 400,000 Franken und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschoßen werden.

Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge geleistet werden, finden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwerthschätzungscommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen vom Ausschuß entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regierungsrath genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weiteren Einzahlungen nach der neuen Grundlage geleistet.

§ 12. Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirks.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen.

§ 13. Die Einzahlungen des Staats beginnen ebenfalls mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 200,000. 10. März 1868.

§ 14. Für die Einzahlung des Bundesbeitrages macht der Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 Regel.

§ 15. Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.

§ 16. Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebiets werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit, sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforderungen, welche in Folge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernesischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschlusses).

Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von Franken 600,000 gebildet, der nach Bedürfniß zu vermehren ist:

- 1) Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Fluszbette &c., soweit sie öffentliches Eigenthum sind;
- 2) Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat, im Verhältniß von $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$ (§ 3).

Ein besonderes Dekret wird die Normen für die Verwaltung des Schwellenfonds feststellen.

§ 17. Die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleichmäßig fortgesetzt bis alle Kosten des

10. März
1868. Unternehmens gedeckt, das Anleihen (§ 15) amortisiert und der Schwellefonds (§ 16) gebildet ist.

§ 18. Die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernierischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrath zu, derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben nothwendig ist. — Alles unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschusses vom 25. Juli 1867, laut welchem die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten dem Bundesrath zusteht.

§ 19. Die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wird der Entsumpfungsdirektion übertragen.

Es wird derselben auf Kosten des Unternehmers ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet.

Der leitende Ingenieur wird vom Regierungsrath und die übrigen Techniker werden von der Entsumpfungsdirektion angestellt. — Alle Anstellungen finden in Form von Dienstverträgen statt.

§ 20. Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieur öffentlich aufgelegt. — Den betheiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrath fest hieauf die Pläne fest unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes. (Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867.)

§ 21. Ueber alle Grundstücke, Gebäude und andere Gegenstände oder darauf bezügliche Rechte, welche nach den festgestellten Bauplänen (§ 20) ganz oder theilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind besondere Landerwerbungspläne auszufertigen.

In diesen Plänen sind die Nummern der Liegenschaftspläne, die Nummern der Eigenthümer und der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke einzutragen.

Die äußern Grenzen des Gebietes, welches erworben werden muß, sind provisorisch durch numerirte Pfähle und nach erfolgter Erwerbung definitiv durch numerirte Steine zu vermarken.

§ 22. Eigenthümer, welche ein Stück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, sind berechtigt zu verlangen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Fucharte Flächeninhalt hat.

§ 23. Der Regierungsrath ernennt auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Landerwerbungskommission von 5 Mitgliedern. — Die Mitglieder dürfen keinem der beteiligten Amtsbezirke angehören.

Die Landerwerbungskommission hat an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern mit Rücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtreitung machen könne.

§ 24. Der Ausschuß (§ 6) hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und wo möglich auf Grundlage des obigen Gutachtens (§ 23) die nöthigen Landerwerbungsverträge abzuschließen. — Dieselben unterliegen der Genehmigung der Entzumpfungsdirektion.

§ 25. Der Regierungsrath ist ermächtigt, daß zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, so weit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung (§§ 21 – 24) erworben werden kann.

10. März
1868.

10. März
1868.

Wenn ein Eigenthümer in Folge von Verstüdigung eines Grundstückes oder theilweiser Abtretung eines andern Gegenstandes an Minderwerth oder Inconvenienz mehr beansprucht als einen Zuschlag von einem Viertheil des früheren Werths, so kann das Unternehmen das Recht der Expropriation auch auf den übrig gebliebenen Theil ausdehnen.

§ 26. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. März 1868.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

M. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Es sind in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen:

- 1) der Bundesbeschluß, betreffend die Juragewässer-Korrektion, vom 25. Juli 1867;
- 2) der Beschluß des Bundesrathes vom 6. April 1868;
- 3) das Dekret des Grossen Rathes von Bern über die Ausführung der Juragewässer-Korrektion, vom 10. März 1868.

Bern, den 14. April 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Großrathsbeschluß12. März
1868.

über

die Vollendung des kantonalen Straßenneßes.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung:

- 1) Daß schon unter'm 14. März 1865 die Nothwendigkeit der Vollendung des kantonalen Straßenneßes anerkannt und der Regierungsrath beauftragt wurde, bezüglich der Ausführung und der Beschaffung der Geldmittel Anträge vorzulegen, und daß diese Nothwendigkeit immer entschiedener hervortritt;
- 2) Daß die möglichst rasche Ausführung der dahерigen Bauten durch die volkswirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie durch die Rücksicht auf einen ökonomischen Baubetrieb, dringend geboten ist;
- 3) Daß es zweckmäßig und billig erscheint, die Bauten des Staates möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Landestheile zu vertheilen und die Succession nach dem Grade der Dringlichkeit und im Sinne des Großrathsbeschlusses vom 14. März 1865 zu bestimmen, sowie die Straßenbauten von Gemeinden wie bisher durch Staatsbeiträge zu unterstützen;

beschließt:

1. Die Vollendung des kantonalen Straßenneßes soll auf Grundlage des unter'm 14. März 1865 genehmigten Tableau zur Ausführung gelangen und mit dem Jahr 1869 beginnen.

12. März
1868.

2. Es sollen die verschiedenen Landestheile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entfernung von den Eisenbahnen und ihre Verbindung mit denselben mögliche Berücksichtigung finden.

Nebenbei können anerkannt nützliche Straßenbauten von Gemeinden und Körporationen wie bisher vom Staate durch Beiträge unterstützt werden.

3. Dem Großen Rathé bleibt die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Mitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig nothwendig werdende Modifikationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Straßenbauten als dringlich erscheinen lassen.

4. Für die Ausführung der dringendsten Bauten, seien es Straßenbauten und Korrektionen, oder Beiträge an Straßen dritter und vierter Klasse sollen während 10 aufeinanderfolgenden Jahren Fr. 300,000 auf das Budget genommen werden. Die daherigen Mittel sind, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen.

5. Diese Schlußnahmen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Vollendung des Straßenneuges auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll.

Bern, den 12. März 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 12. März
beschließt: 1868.

Vorstehender Grossratsbeschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß ,

betreffend

13. März
1868.

Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

dass sich Zweifel darüber geltend gemacht haben, ob unter der „Polizeibehörde“, welche nach Art. 168 des Strafgesetzbuches den Antrag auf gerichtliche Verfolgung der in diesem Artikel erwähnten Vergehen zu stellen hat, sowohl die Staats- als die Ortspolizeibehörde, oder aber nur die Ortspolizeibehörde zu verstehen sei;

dass indessen nach den Bestimmungen der Art. 38, 39 und 60 des Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-

13. März 1868. fachen nicht minder als nach den allgemeinen Principien der Polizeiverwaltung und des Strafrechtes, wie endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, unter der „Polizeibehörde“, von welcher der Art. 168 des Strafgesetzbuches redet, nicht weniger die Staats- als die Ortspolizeibehörde verstanden werden muß;

in der Absicht übrigens,
für die Zukunft alle diesfälligen Zweifel auszuschließen;
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt :

1. In dem Art. 168 des Strafgesetzbuches sind die Worte: „auf Antrag der Polizeibehörde“ gestrichen.
2. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft und ist der amtlichen Gesetzsammlung einzuverleiben.

Bern, den 13. März 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Reglement

über

25. März
1868.

die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule.

§ 1. Diejenigen, welche als Studirende in die Hochschule einzutreten wünschen, sollen sich bei dem Rektor, nach Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs, gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 15 Fr. immatrikuliren lassen. Jüngere Bewerber können gegen Erlegung derselben Gebühr zwar ebenfalls aufgenommen werden, erhalten aber ihre Matrikel erst nach Erlangung des gesetzlichen Alters.

Abiturienten von denjenigen schweizerischen Hochschulen, die in dieser Hinsicht zu uns im Reciprocitätsverhältniß stehen, zahlen nur die Hälfte der obigen Immatrikulationsgebühr.

§ 2. Diejenigen, welche sich keiner Fakultätswissenschaft in ihrem Umfange widmen, sondern bloß einzelne Vorlesungen hören und also nicht als Studirende, sondern nur als Auskultanten in die Hochschule eintreten wollen, haben bloß beim Bedell gegen eine Gebühr von 20 Ct. eine Auskultantenkarte zu erheben.

§ 3. Jeder, der eine Vorlesung hören will, hat sich dafür bei den betreffenden Professoren und Dozenten zu melden und einzuschreiben und entweder eine Matrikel oder eine Auskultantenkarte vorzuweisen.

§ 4. Sämtliche Studirende und Auskultanten haben innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters in eine

25. März
1868. beim Rektor der Hochschule aufliegende Liste ihre Wohnung aufzuzeichnen, sowie auch daselbst jede Wohnungsänderung längstens innerhalb vierzehn Tagen anzugeben. Im Unterlassungsfalle hat der Rektor von den Säumigen eine Gebühr von Fr. 1. — zu erheben. Ebenso soll das Honorar für die Vorlesungen bis spätestens vierzehn Tage nach Beginn derselben beim Rektor entrichtet werden. Im Unterlassungsfalle erfolgen die im Rekturreglement angegebenen Bußen.

§ 5. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 18./27. Oktober 1834 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

25. März
1868.

Reglement
über
die Disciplin an der Hochschule.

§ 1. Der Studirende erhält vom Rektor beim Empfange der Matrikel ein Exemplar des Hochschulgesetzes und der Hochschulreglemente.

§ 2. Name, Heimath, Geburtsdatum des Studirenden, so wie die von demselben gewählte Fakultät werden von dem Rektor in ein Verzeichniß eingetragen.

25. März
1868.

§ 3. Die Zeugnisse der Professoren und Docenten werden jeweilen am Schluß des Semesters in die bei der Immatrikulation empfangenen Zeugnissbogen eingetragen.

§ 4. Abgangszeugnisse (für den Besuch fremder Universitäten) werden den Studirenden vom Rektor nur ausgestellt, wenn sie sich vorher bei demselben über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber allen mit der Hochschule in Verbindung stehenden Bibliotheken ausgewiesen haben.

§ 5. Jeder Studirende, der während eines Semesters keine Vorlesungen an der Hochschule besucht, wird als ausgetreten betrachtet. Wünscht derselbe wieder einzutreten, so kann dieses nur geschehen entweder durch eine neu Immatrikulation, oder durch Erneuerung der früheren Matrikel.

§ 6. Die Professoren erhalten die Ordnung in ihren Hörsälen, führen die Aufsicht über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen, und haben unsleßige Studirende zu jeder beliebigen Zeit der Fakultät anzuzeigen, welche sie vorladen und ermahnen soll.

§ 7. Die Hochschule besitzt keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern nur die gesetzlichen, auf ihre innere Organisation bezüglichen Disciplinarbefugnisse. Die Studirenden stehen demnach unter den allgemeinen Landesgesetzen und unter den öffentlichen Behörden, welche aber jede über einen Studirenden getroffene Verfügung dem Rektor anzeigen sollen.

25. März
1868.

Legitimationskarten können die Studirenden beim Vedell gegen eine Gebühr von 10 Ct. erheben.

§ 8. Jeder Studirende soll der von dem Rektor oder von dem Dekan der betreffenden Fakultät an ihn ergangenen Citation Folge leisten. Für jede nöthig gewordene Wiederholung derselben bezahlt er dem Vedell eine Entschädigung von 60 Ct.

§ 9. Leichtere Fehler gegen Sittlichkeit und Fleiß werden durch den Rektor, schwerere aber durch den Senat auf den Antrag des Rektors behandelt. Andere strafbare Handlungen werden der competenten Behörde überwiesen.

§ 10. Die der Hochschule zu Gebote stehenden Disciplinarmittel haben drei Grade :

- 1) Ermahnung durch den Rektor ;
- 2) Ermahnung vor dem Senat ;
- 3) Streichung aus der Reihe der Studirenden, welche letztere von der Erziehungsdirektion auf das Gutachten des Senats erkannt wird.

§ 11. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 8. Juli 1835 über die Disciplin an der Hochschule aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1868.

Namens des Regierungsrathes
Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

Konkordat

für

20. Jan.
27. März
1868.**gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Frei-
fügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone.**

(Vom Bundesrathе genehmigt am 20. Jänner 1868.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Im Gebiete der Konkordatskantone sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, von nun an nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hiefür ein Patent erworben haben.

Art. 2. Unter Geometern werden Techniker verstanden, welche befähigt sind, sowohl Waldkomplexe von beliebiger Lage und Ausdehnung nach den neuern Regeln der Wissenschaft und Erfahrung möglichst genau zu vermessen und zu chartiren, als auch die geometrische Aufnahme ganzer Gemeindebanne sammt der allfällig damit verbundenen Triangulation vorschriftsgemäß auszuführen.

Wo in Kantonen besondere Vorschriften über bloße Feldmesser bestehen, werden dieselben von dieser Uebereinkunft nicht berührt.

II. Patentirung.

Art. 3. Das Patent wird entweder durch eine wohlbestandene theoretische und praktische Prüfung oder durch genügende Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse und bisherige Praxis erworben.

20. Jan. Art. 4. Wer sich um ein Patent bewirbt, muß handlungsfähig und gut beleumdet sein, und in bürgerlichen Rechten und 27. März 1868. Ehren stehen.

Das Patent tritt außer Kraft, wenn der Patentirte dieser Eigenschaften verlustig wird. Es kann auch auf motivirten Antrag einer Kantonsregierung unbedingt oder auf eine bestimmte Zeit zurückgezogen werden, wenn ein Patentirter sich schwerer oder wiederholter Pflichtverleugnungen schuldig macht.

Die Kantone sind gegenseitig zu diesfalliger Anzeige verpflichtet; die Entscheidungen über den Patententzug stehen jedoch lediglich der nach Art. 5 aufzustellenden Prüfungskonferenz zu.

Art. 5. Zur Abhaltung der Prüfung und Würdigung der Gesuche um Patentirung ohne Prüfung (Art. 3), so wie zur Patentirung der tüchtig erfundenen Aspiranten wird eine Prüfungskonferenz aufgestellt. In die Prüfungskonferenz wählt die Regierung eines jeden Konföderatskantons ein Mitglied.

Die Mitglieder der Prüfungskonferenz ernennen einen Präsidenten, einen Aktuar und überdies ein Examinatorium oder einen engern Prüfungsausschuss von drei Fachmännern in oder außer ihrer Mitte.

Sämtliche Wahlen werden auf drei Jahre getroffen.

Art. 6. Über die Anordnung, Einrichtung und den Umfang der Prüfung, so wie über das Verfahren bei der Würdigung ihrer Ergebnisse und die Ertheilung der Patente, wird gleichzeitig und unter Rücksichtnahme auf alle an die Geometer zu stellenden Anforderungen ein Reglement aufgestellt, und in demselben auch über Ort und Zeit der Prüfungen, so wie über die Prüfungsgebühren der Aspiranten das Nächste festgesetzt werden.

Art. 7. Der Prüfungsausschuss nimmt nach Anleitung dieses Reglements die theoretische und praktische Prüfung der Aspiranten vor und begutachtet deren Ergebnisse, so wie die Gesuche um Patentirung ohne Prüfung (Art. 3) zuhanden der Prüfungskonferenz.

Die Prüfungskonferenz wohnt der mündlichen Prüfung ent- 20. Jan.
weder in ihrer Gesamtheit bei, oder bestimmt hiefür eine be- 27. März
sondere Abordnung. In beiden Fällen entscheidet dieselbe auf 1868.
Grundlage der Gutachten des Prüfungsausschusses über die Er-
gebnisse der Prüfung und stellt die Patente aus.

Art. 8. In der Regel werden die Patente der Regierung
des Patentirten zugestellt, worauf dieselbe dem letztern an Eides-
statt ein Handgelübde für gewissenhafte und unparteiische Aus-
führung der ihm zu übertragenden Arbeiten abnimmt und ihm
das Patent übergibt.

Den Regierungen der übrigen Konföderatskantone werden
die Patentirungen zur Kenntniß gebracht und die zuständigen
Kantonsbehörden verpflichtet, für geeignete Bekanntmachung der-
selben in den amtlichen Blättern besorgt zu sein.

Bezüglich der Patentirten, die außerhalb des Konföderats-
gebietes wohnen, wird die Prüfungskonferenz jeweilen das Ge-
eignete verfügen.

Art. 9. Für die erforderlichen Konferenzen haben die Kan-
tone ihre an dieselben abgeordneten Mitglieder (Art. 5) selbst
zu entschädigen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Art. 5) erhalten
Fr. 20 Taggeld nebst Vergütung der Reisespesen. Wenn die
von den Aspiranten erlegten Prüfungsgebühren (Art. 6) zur
Deckung der Kosten nicht ausreichen, so ist der Ausfall nach dem
Maßstabe der Zahl der Patentbewerber von den Konföderats-
kantonen zu tragen, denen dieselben angehören.

III. Berechtigung.

Art. 10. Die konföderatsgemäß patentirten Geometer sind
in gleicher Weise berechtigt, im ganzen Umfange des Konföderats-
gebietes sich nach Mitgabe ihres Patentes für jede Art von Ver-
messungen zu bewerben und dieselben auszuführen.

Um jedoch für alle Vermessungen ein möglichst gleichmäßiges
Verfahren einzuführen und für die Richtigkeit derselben die

20. Jan. nöthigen Garantien erhalten zu können, wird hierüber gleichzeitig eine genaue, für alle Geometer verbindliche Instruktion 1868. angefertigt und erlassen.

Art. 11. Jedenfalls sollen alle unter Staatsaufsicht auszuführenden und zu prüfenden Vermessungsarbeiten, welche aktordweise vergeben werden wollen, öffentlich ausgeschrieben werden; jedoch soll in allen Fällen der Zuschlag der Arbeit ausschließlich dem Aktordgeber zukommen.

Die Kantone werden mit Vorbehalt von Art. 12 die unter Staatsaufsicht auszuführenden Vermessungsarbeiten in der Regel nur an solche Geometer vergeben, beziehungsweise nur die Operate solcher Geometer genehmigen lassen, welche konföderatsgemäß patentirt sind.

Jeder Vertrag über Vermessungen, die unter staatlicher Aufsicht stehen, unterliegt der Genehmigung der betreffenden Kantonsregierung oder der von derselben hiermit betrauten Behörde. Es bleibt ihnen anheimgegeben, hiefür und für die erforderlichen Berechnungen geeignete Formulare aufzustellen. Zudem bleibt den Kantonen vorbehalten, besondere Behörden oder ständige Kommissionen mit der Ueberwachung dieser Arbeiten und mit der Kontrolirung ihrer Ausführung zu betrauen, so wie die amtliche Glaubwürdigkeit aller Operate von deren Prüfung und Gutheizung abhängig zu machen.

Art. 12. Geometer, welche vor dieser Uebereinkunft in einem oder mehreren Kantonen Vermessungen ausgeführt und sich darüber befriedigende Ausweise erworben haben, können von den betreffenden Regierungen im Gebiete ihrer Kantone auch ferner die Bewilligung zur Uebernahme solcher Vermessungen erhalten. Jedoch sind die übrigen Konföderatskantone nicht verpflichtet, dieselben den nach dieser Uebereinkunft patentirten Geometern gleich zu halten.

IV. Schlussbestimmungen.

20. Jan.
27. März
1868.

Art. 13. Die Konföderatskantone treten dieser Uebereinkunft in ihrem ganzen Umfange auf eine erste Zeitspanne von sechs Jahren bei.

Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es jedem einzelnen Kantonen freigestellt, beim Konföderat zu verbleiben oder davon zurückzutreten.

Den übrigen Kantonen steht der Beitritt zu dieser Uebereinkunft unter den gleichen Rechten und Pflichten jederzeit offen.

Art. 14. Das vorstehende Konföderat sowohl als das Prüfungsreglement (Art. 6) und die Vermessungsinstruktion (Art. 10) sollen der endgültigen Genehmigung der sich beteiligenden Kantonen unterstellt werden.

Sie treten in Kraft, sobald die zuständigen Behörden von wenigstens fünf Kantonen, beziehungsweise Halbkantonen, ihren Beitritt zu demselben erklärt haben.

Art. 15. Hierauf soll dieses Konföderat mit den im Art. 14 erwähnten besondern Nebenbestandtheilen besonders gedruckt und in die Gesetzesammlungen der Konföderatskantone aufgenommen werden.

Also verathen und unter Ratifikationsvorbehalt angenommen in Baden den 18. Weinmonat 1864 von den Abgeordneten der Konferenzkantone: Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden, Aargau und Thurgau.

Note. Der Stand Graubünden hat seinen Beitritt zum vorstehenden Konföderat unterm 11. Juli 1866 abgelehnt.

20. Jan.

27. März

1868.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau abgeschlossenen Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und für deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone;

in Anwendung von Art. 7 und Art. 90, Ziffer 7 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem genannten Konkordate ist die Genehmigung erteilt.
2. Dasselbe tritt mit dem 1. März 1868 in Kraft.

Bern, den 20. Jänner 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. **J. Dubb.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Note. Die Beitrittsklärungen der konkordirenden Kantone erfolgten:

von Thurgau	mit Schreiben vom	13. September	1865.
" Basel-Stadt	" "	18. Dezember	1865.
" Solothurn	" "	" —	1865.
" Luzern	" "	" 31. Januar	1866.
" Schaffhausen	" "	" 23. März	1866.
" Aargau	" "	" 21. Mai	1867.
" Bern	" "	" 6. Juni	1867.
" Zürich	" "	" 23. November	1867.

Prüfungs-Reglement.

20. Jan.
27. März
1868.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gemäß den Bestimmungen des Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung von Geometern und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordats-Kantone sollen in Zukunft die unter Staatsaufficht anzuordnenden und akkordweise zu vergebenden Forst- und Kadastervermessungen, so wie alle übrigen geometrischen Arbeiten, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, nur an patentirte Geometer übertragen werden (Art. 1 des Konkordates).

Art. 2. Zu diesem Ende werden für Patentbewerber periodische Prüfungen, und zwar jeweils im Monat April eine ordentliche Prüfung, und überdem, wenn wenigstens vier Bewerber vorhanden sind, im Monat Oktober eines jeden Jahres noch eine außerordentliche Prüfung veranstaltet.

Art. 3. Wer ein Patent erhalten und im besondern zur ordentlichen Prüfung zugelassen werden will, hat sich bis Mitte Februars, und wer die Anordnung einer außerordentlichen Prüfung zu diesem Zwecke wünscht, bis Mitte Augustmonats bei dem Präsidenten der Prüfungskonferenz anzumelden.

Dieser Anmeldung, die zugleich eine kurze Schilderung über den Bildungsgang und die praktischen Leistungen des Bewerbers enthalten soll, hat derselbe den Heimathschein, ein amtliches Zeugniß, daß er gut beleumdet sei und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, ferner die

20. Jan.
27. März
1868.

Schulzeugnisse beizulegen, so wie die Zeugnisse derjenigen Geometer, unter deren Leitung sich der Bewerber eine mindestens zwölfmonatliche Praxis erworben hat.

Die Konferenz entscheidet auf einen motivirten Antrag des Prüfungsausschusses, ob einem Patentbewerber die Prüfung im Ganzen oder theilweise zu erlassen sei.

Art. 4. Mit dem Patentgesuch haben Bewerber aus den Konkordatskantonen eine Prüfungsgebühr von fünfzig Franken, solche aus andern Kantonen und Staaten eine Prüfungsgebühr von hundert Franken einzuzenden.

Bewerber um Patentertheilung ohne Prüfung haben blos $\frac{1}{5}$, und solche, die entweder nur die theoretische oder nur die praktische Prüfung zu bestehen haben, die Hälfte der betreffenden Gebühr zu entrichten.

Eine Restitution dieser Gebühr findet nicht statt, wenn auch das Patent nicht ertheilt wird.

Nur wenn der Bewerber wegen ungenügenden Leistungen bei der theoretischen nicht zur praktischen Prüfung zugelassen werden kann (Art. 8), wird ihm die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückgestattet.

Art. 5. Die ordentlichen Prüfungen werden abwechselungsweise in Zürich und in Bern abgehalten; die außerordentlichen jeweils an einem nach Maßgabe der Verhältnisse und mit Berücksichtigung der Domizilien der Aspiranten näher zu bestimmenden, im Bereich des Konkordatgebietes liegenden Orte.

Die näheren Anordnungen hat hienach der Präsident der Prüfungskonferenz zu treffen und einen Monat zum Voraus öffentlich bekannt zu machen.

II. Prüfungsverfahren.

Art. 6. Der Prüfungs-Ausschuß bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfung.

Für die theoretische Prüfung theilt sich der Ausschuß in die nöthige Zahl von Sektionen, bestimmt die Einreichung den Examinanden und die Zeit, welche jedem Fache gewidmet werden soll.

Für die praktische Prüfung setzt der Ausschuß die Aufgaben und die zur Einreichung derselben entsprechenden Fristen fest.

Art. 7. In jedem Fache der theoretischen Prüfung soll wenigstens eine Aufgabe schriftlich und zwar unter Aufsicht gelöst werden. Hierauf folgt die mündliche Prüfung, welche so lange fortgesetzt wird, bis der Examinator und die anwesenden Conferenzmitglieder in jedem Fache über die Befähigung des Kandidaten im Klaren sind.

Die Conferenz kann den Prüfungen in ihrer Gesamtheit bewohnen, oder hiefür einzelne Mitglieder abordnen.

Art. 8. Bei ungenügenden theoretischen Leistungen erstattet der Prüfungs-Ausschuß über das Ergebniß sowohl der schriftlichen als mündlichen Prüfung einen einlässlichen Bericht an die Conferenz, welche darüber entscheidet, ob der Kandidat zur praktischen Prüfung zuzulassen oder abzuweisen sei (Art. 7 des Konfordes).

20. Jan.
27. März
1868.

20. Jan. Art. 9. Die theoretische, schriftliche und mündliche
 27. März Prüfung umfaßt:
 1868.

	Relative Fachnoten.
a. in Sprache: Die Bearbeitung eines Geschäftsauffaßes, wobei auf Stylistik, Orthographie und Kalligraphie gesehen wird;	2
b. in Arithmetik: Die vier Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Dezimalbrüche. Quadrat- und Kubikwurzel-Ausziehung. Proportionen. Zins- und Gesellschafts-Rechnungen. Progressionen. Die Logarithmen mit Anwendungen;	3
c. in Algebra: Die 6 Operationen mit Buchstaben. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und die Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten;	3
d. in Planimetrie und Stereometrie: Die Elementarsätze, Construktionen und Berechnungen. Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie;	3
e. in Trigonometrie: Die trigonometrischen Zahlen und die trigonometrischen Tafeln. Die ebene Trigonometrie und die Polygonometrie;	4
f. in praktischer Geometrie: Die Instrumente zum Linien- und Winkel messen, zum Nivelliren, zum Zeichnen und Flächenrechnen, zum Copiren und Reduziren der Pläne;	

Relative
Fachnoten. 20. Jan.
27. März
1868.

Übertrag 15

ihre Prüfung, Berichtigung, Anwendung und Genauigkeit. Die trigonometrische, polygonometrische und graphische Nezlegung. Bestimmung des Azimuths. Centrirung, Registrierung und Berechnung der Winkel, der Dreiecke und Coordinaten. Anordnungen für Detailvermessung. Aufnahmehethoden, vorzugsweise bei Wald- und Katastervermessungen. Bestimmung von Höhenkurven zur Terraindarstellung. Nivelliren. Zeichnung des Gemessenen in Handrissen und ausgearbeiteten Plänen. Prüfung der Pläne. Das Flächenrechnen aus Coordinaten und aus Plänen. Die geometrische Vertheilung der Grundstücke. Einrichtung der Kataster- und Flurbücher 10

Die praktische Prüfung besteht:

g. in der Vermessung, Planausfertigung und Berechnung eines Wald- oder Güterkomplexes von wenigstens 50 Bucharten und Ausführung eines Nivellements.

Diese Arbeit hat der Aspirant nach der bestehenden Instruktion unter zeitweiser Aufsicht auszuführen und innerhalb einer bestimmten Zeitfrist einzureichen. 25

Summa aller Fachnoten 50

20. Jan.
27. März
1868.

Art. 10. Das mittlere Ergebniß der Prüfung in den (a—g) erwähnten Fächern wird von den Examinatoren mittelst Censurnummern bezeichnet und es bedeutet:

- Nr. 1 schlecht,
- „ 2 ungenügend,
- „ 3 mittelmäßig,
- „ 4 ziemlich gut,
- „ 5 gut,
- „ 6 sehr gut.

Jede der erlangten Censurnummern wird mit der entsprechenden relativen Fachnote multiplizirt, und diese Produkte bilden die Fähigkeitseinheiten, nach welchen bestimmt wird, ob dem Aspiranten ein Patent gegeben werden könne.

Art. 11. Das Patent wird nur ertheilt, wenn die Summe der Fähigkeitseinheiten in der schriftlichen theoretischen Prüfung, dann in der mündlichen theoretischen Prüfung und in der praktischen Prüfung je die Zahl 100 erreicht.

Der diesfällige Entscheid steht einzig und allein der Prüfungskonferenz zu, welcher die Ergebnisse der Prüfung und die darauf bezüglichen Arbeiten mit den betreffenden Anträgen des Prüfungsausschusses übermittelt werden. Dieselbe hat die eingerichteten Pläne und schriftlichen Arbeiten ihren Mitgliedern auf dem Circularwege zur Kenntniß zu bringen.

Die Prüfungsergebnisse werden tabellarisch zusammengestellt, und über die Beschlüsse der Conferenz wird ein Protokoll geführt.

Art. 12. Dem Aspiranten, der das Patent nicht erhält, wird mitgetheilt, ob die schriftlichen oder mündlichen Leistungen in den theoretischen Fächern, oder die praktische Ar-

20. Jan.
27. März
1868.

beit, oder beides ungenügend gefunden wurde. Zugleich wird ihm eröffnet, daß er erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung fernerer Zeugnisse über die während dieser Zeit fortgesetzte Ausbildung und guten Leumunds zu einer nochmaligen letzten Prüfung zugelassen werde.

In diesem Falle hat der Aspirant je nach dem erstmaligen Prüfungsergebnisse nur die theoretische oder nur die praktische, oder beide Prüfungen zu wiederholen und diesem gemäß seiner Anmeldung die Gebühr (Art. 4) beizufügen.

III. Patentirung.

Art. 13. Es wird kein Patent bedingungsweise oder mit Beschränkungen ertheilt; auch werden keine Vorzugs-Prädikate beigefügt, sondern alle dießfälligen Urkunden erhalten folgenden Wortlaut:

„Die Prüfungskonferenz der Konföderats-Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden, Aargau, Thurgau u. s. w.

nachdem Hr. N. N. von N. den 18 die für Geometer vorgeschriebene Prüfung bestanden, hat denselben, in Würdigung seiner theoretischen und praktischen Leistungen, sowie seiner übrigen Ausweise, auf das Gutachten und den Antrag der Examiniatoren,

das Patent eines Geometers
ertheilt.

Zufolge dessen erhält Herr N. N. von N. die Berechtigung, in den Konföderats-Kantonen alle diejenigen Arbeiten zu übernehmen und nach Anleitung der bezüglichen Instruktionen auszuführen, welche in das Fach eines Geometers gehören.“

(Datum)

(Siegel)

(Unterschriften).

20. Jan.
27. März
1868.

IV. Vollziehungsbestimmung.

Art. 14. Das vorstehende Reglement tritt mit dem sachbezüglichen Konkordat in Kraft und ist gleich demselben bekannt zu machen.

Also berathen und unter Ratifikationsvorbehalt angenommen in Baden den 18. Weinmonat 1864 von den Abgeordneten der Konferenz-Kantone.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Konkordat mit dem darauf bezüglichen Prüfungsreglement soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Es werden dadurch aufgehoben die im Reglement vom 9. September 1862 enthaltenen Bestimmungen über Prüfung der Forstgeometer und das Reglement über die Prüfung der jurassischen Kataster-Geometer vom 1. Juli 1865.

Bern, den 27. März 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathsschreiber:

Dr. **Trächsel.**

B e s c h l u ß ,

betreffend

29. Mai
1868.

die Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung :

daß die gegenwärtige Besoldung des katholischen Pfarrers der Stadt Bern ungenügend ist;

daß bereits in der Uebereinkunft, betreffend die Einverleibung des alten Kantonstheiles Bern in das Bisthum Basel vom 22. Juni 1864 und 28. Juli 1865, eine Erhöhung dieser Besoldung in Aussicht gestellt wurde;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

Art. 1. Die Besoldung des katholischen Pfarrers der Stadt Bern beträgt für seine Person jährlich Fr. 2600.

Art. 2. Dieser Beschuß, durch welchen alle früher mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

R. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

29. Mai
1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Beschlusses in die Gesetzs-
sammlung.

Bern, den 2. Juni 1868.

Namens des Regierungsrathes:
Das präsidirende Mitglied,
L. Kurz.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

16. Juni
1868.

Kreisschreiben des Regierungsrathes
an

sämmtliche Regierungsstatthalterämter.

Herr Regierungsstatthalter!

Auf Neujahr 1868 ist das Konkordat über die Frei-
zügigkeit der Medizinalpersonen ins Leben getreten. Kraft
demselben besteht nun für die konkordirenden Kantone eine
gemeinschaftliche Prüfungskommission in mehreren Sektio-
nen, welche die Kandidaten für die Berüfe eines Arztes,
Apothekers oder Thierarztes prüft und denselben nach
wohlbestandener Prüfung ein Fähigkeitszeugniß (Diplom)
ausstellt. Wer im Besitze eines solchen ist, dem darf in
keinem der konkordirenden Kantone die Bewilligung zur
Berufsbetreibung verweigert werden, sofern er im Uebrigen

16. Juni
1868.

den in den betreffenden Kantonen bestehenden gesetzlichen Anforderungen Genüge thut (Konk. Art. 1, zweites Lemma).

Es könnte nun von Seite einzelner, mit einem Konkordatsdiplome versehener Medizinalpersonen, sowohl als von Seite einzelner Bezirks- oder Ortsbehörden, diese neue Ordnung der Dinge in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob das Konkordatsdiplom an sich gleichbedeutend sei mit der Bewilligung zur Praxis in jedem Kantone des Konkordatsgebietes. Dem ist aber nicht so, denn das Konkordat vindicirt dem Diplom selbst durchaus nicht den Charakter einer solchen Bewilligung, sondern lediglich den eines nothwendigen Ausweises zur Erlangung dieser Bewilligung.

Was nun die Bewilligung selbst anbelangt, so macht dafür die kantonale Gesetzgebung Regel. Es ist daher auch für die mit Konkordatsdiplomen versehenen Medizinalpersonen der § 3, zweites Lemma, des Gesetzes vom 14. März 1865, maßgebend, wonach nur der Regierungsrath die Bewilligung zur Praxis zu ertheilen kompetent ist.

Wofern sich also in Threm Amtsbezirke Aerzte, Apotheker oder Thierärzte niederlassen wollen, so wollen Sie sich vor allem aus überzeugen, ob dieselben die gesetzliche Bewilligung zur Praxis von Seite des Regierungsrathes besitzen. Nur gegenüber dieser Behörde hat das Konkordatsdiplom den Werth eines Ausweises; von den Bezirks- und Ortsbehörden jedoch ist keinerlei anderweitiger Ausweis als gültig und zur Praxis berechtigend anzuerkennen als die vom Regierungsrath ausgestellte Bewilligung zur Praxis (Patent). Die Erlangung des letztern ist übrigens für die Inhaber von Konkordatsdiplomen mit keinerlei weiterer Belastung verbunden, in-

16. Juni
1868. dem für dieselbe gemäß Art. 1 des Konkordats keine besondere Gebühr gefordert werden darf und somit die bisherigen Patentgebühren dahinfallen.

Wir weisen Sie an, von diesem Kreisschreiben den Gemeindsbehörden Ihres Amtsbezirks Kenntniß zu geben, zu welchem Zweck eine hinlängliche Anzahl Exemplare desselben mitfolgt. Es wird überdies dasselbe in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 16. Juni 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

18. Juni
1868.

Verordnung,

betreffend

Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht, daß Lumpen und Knochen Träger des Ansteckungsstoffes von Krankheiten sein können, daß ferner die Anhäufung derselben überhaupt zur Luftverderbniß und zur Belästigung der Nachbarn Anlaß gibt;

in Anwendung des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849, § 14, Ziffern 2 und 5, und § 29, sowie in Ergänzung der Verordnung vom 27. Mai 1859,

18. Juni
1868.

beschließt:

§ 1. Die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen unterliegt den Bestimmungen von Art. 1, Litt. C und folg. der Verordnung vom 27. Mai 1859, betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; dieselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 18. Juni 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

L. Kurz.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

—

21. Juli
1868.

K r e i s s c h r e i b e n ,

betreffend

den Beitritt Basellands zum Konföderat über die Frei-
zügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals,
an
sämtliche Regierungsstatthalter.

Laut amtlicher Mittheilung hat das Volk des Kantons Basellandschaft am 28. Juni 1868 sich in öffentlicher Abstimmung für den Beitritt dieses Kantons zum Konföderat über die Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals vom 22. Heumonat 1867 ausgesprochen, was hiemit zu Ihrer Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 21. Juli 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

4. August
1868.

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes des Kantons Bern
an
sämtliche Regierungsstatthalter,
betreffend
die Verkehrsverhältnisse der Schweiz mit dem
Kirchenstaate.

Durch eine in Rom am 15/16. Juli dieses Jahres unterzeichnete und von den gesetzgebenden eidgenössischen Räthen unterm 23/24. gleichen Monats genehmigte gegenseitige Deklaration haben sich, in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse, die Schweiz und der Kirchenstaat die gegenseitige Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zugesichert.

Die aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Zollerleichterungen sind in beiden Ländern mit dem 1. August des laufenden Jahres 1868 in Kraft getreten.

Sie werden hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Be-merken, daß für die gehörige Bekanntmachung obiger Ver-fügungen bereits gesorgt worden ist.

Bern, den 4. August 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. **Trächsel.**

15. August
1868.

Verordnung
betreffend
die Ursprungszeugnisse für schweizerische geistige
Getränke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung, daß es gerechtfertigt erscheint, die
Bestimmungen der Ohmgeldgesetze mit den jetzigen Ver-
kehrs- und Gewerbsverhältnissen möglichst in Einklang
zu bringen,
beschließt:

§ 1. Die Ursprungszeugnisse für die schweizerischen
geistigen Getränke müssen von den Gemeindsbehörden aus-
gestellt und von einem Notar oder einer andern gesetzlichen
Autorität beglaubigt sein.

Die Zeugnisse sollen enthalten:

- 1) den Namen des Eigenthümers oder Verkäufers des
Getränkес;
- 2) den Namen des Käufers und des Fuhrmanns, welcher
dasselbe in den hiesigen Kanton einführen will;
- 3) die Angabe der Größe der Ladung und die nähere
Bezeichnung der Fässer und der Colli;
- 4) die Bescheinigung, daß das Getränkē, nach der sichern
Überzeugung der zeugnißgebenden Behörde, Gewächs
oder Fabrikat ihres Kantons und mit keinen fremden
Getränkēn vermischt sei. Diese Bescheinigung hat der
Verkäufer des Getränkес mitzuunterzeichnen.

Die Fässer oder Kisten, in welchen die Getränke ent-
halten sind, sind zugleich mit dem nämlichen Siegel zu

15. August
1868.

plombiren und zu versiegeln, welches dem Ursprungszeugnisse beigedrückt ist. Dieses Siegel darf bis zur Einfuhr in den hiesigen Kanton und dessen Prüfung durch das betreffende Ohmgeldbüreau nicht verfehrt werden.

Ein Ursprungszeugniß ist nicht länger als für dreißig Tage, von dem Datum seiner Ausstellung an gerechnet, gültig.

Beim Eintritt in den Kanton muß dasselbe auf dem betreffenden Ohmgeldbüreau zurückgelassen werden.

In allen Fällen, wo obige Formen und Vorschriften nicht beobachtet sind, werden die Getränke als nichtschweizerische taxirt (§ 2 des Gesetzes vom 2. Herbstmonat 1848).

§ 2. Der Weingeist, welcher zum Verbrauche in der Industrie bestimmt ist und die durch das Gesetz vorgesehene Ohmgeldfreiheit genießen soll, muß in der durch die Verordnung vom 6. September 1852 und die zudienende Instruktion vom 1. Februar 1863 vorgeschriebenen Weise denaturirt werden. Die Ohmgeldbeamten haben darüber eine genaue Kontrolle zu führen.

§ 3. Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche auf übliche Weise bekannt zu machen ist, beauftragt.

§ 4. Die Vollziehungsverordnung vom 7. September 1848 ist aufgehoben.

Bern, den 15. August 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber,

Dr. Trächsel.

31. August
1868.

G e s e *ß*,

betreffend

die Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in
die Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die in § 3, Ziffer 2 des Gesetzes
über die Einkommensteuer vom 18. März 1865 ausge-
sprochene Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekar-
kasse ein Gegenstand zahlreicher Reklamationen geworden
ist und daß dieselbe auf die Kreditverhältnisse des Landes
nachtheilig wirken könnte;

in der Absicht, daß fragliche Gesetz mit dem Gemeinde-
steuergesetz in Einklang zu bringen,

beschließt:

Art. 1. Die Vorschrift der Ziffer 2 des § 3 des Ge-
setzes über die Einkommensteuer vom 18. März 1865 ist
aufgehoben. Es werden jedoch die Einlagen in die Hypo-
thekarkasse, die vor dem 28. Mai 1868 für die Dauer
von fünf Jahren gemacht worden sind, bis zum Auslauf
der Depositenfrist steuerfrei bleiben.

Art. 2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung
dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 31. August 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 31. August.
beschließt: 1868.

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. September 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Weber.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

G e s e **z**

31. August.
1868.

über

Trennung der auf dem linken Aarufer befindlichen Höfe Nieder-Runtigen, Alumatt, Buttenried, Horn und Rehwag vom Amtsbezirk Aarberg und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Laupen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die durch die Aare vom übrigen Theile des Amtsbezirks Aarberg getrennten, zur Kirchgemeinde Radelfingen gehörenden Höfe Nieder-Runtigen, Alumatt, Buttenried, Horn und Rehwag sowohl ihrer geographischen Lage nach, als auch in Bezug auf ihren Verkehr dem Amtsbezirke Laupen angehören;

15. August daß die Bewohner dieser Höfe die Vereinigung mit
1868. diesem Amtsbezirke wünschen;
 auf den Antrag der Spezialkommission,
 beschließt:

Art. 1. Der zur Kirch- und Einwohnergemeinde Radelfingen gehörende Landbezirk auf dem linken Aaruf, bestehend aus den Bauernhöfen Nieder-Runtigen, Numatt, Buttenried, Horn und Rehwag, wird von derselben und vom Amtsbezirke Aarberg getrennt und der Kirch- und Einwohnergemeinde Mühleberg und dem Amtsbezirk Laupen einverleibt.

Art. 2. Alle auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen bürgerlichen, strafrechtlichen und Administrativ-gegenstände, welche diese Ortschaften betreffen, sollen vor derjenigen Behörde, bei welcher sie anhängig sind, zu Ende geführt werden.

Art. 3. Aus den Grundbüchern von Radelfingen und den damit verbundenen Manualen sind genaue Auszüge auszufertigen über die letzten Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter oder Errichtung von Grundpfand- oder andern dinglichen Rechten in diesem Landbezirk zum Gegenstand haben.

Diese Auszüge sollen nach der Zeitfolge der Urkunden geordnet, gebunden und registriert und in der Amtsschreiberei Laupen zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Federmann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus haben die gleiche Gültigkeit, wie aus den Original-Grundbüchern.

Die Kosten dieser Auszüge fallen der Einwohnergemeinde Mühleberg zur Last.

Art. 4. Vom Tage an, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, sind alle zu Radelfingen Wohnsitzberechtigten des getrennten Bezirks in den Wohnsitzregistern von Radelfingen zu löschen und in diejenigen von Mühleberg einzutragen.

31. August
1868.

Art. 5. Die Gemeinde Mühleberg erlangt durch diese Einverleibung keine Ansprüche auf die Gemeindegüter von Radelfingen; sie erwirbt bloß das dem einverleibten Bezirk bereits zugetheilte Schulwäldlein.

Art. 6. Die Gemeinde Mühleberg übernimmt von Radelfingen 4 Notharme.

Art. 7. Durch diese Trennung wird an den burgerrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1869 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und hat alle auf die Trennung und Gutheilung sich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände zu entscheiden und zu erledigen.

Gegeben in Bern, den 31. August 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

31. August
1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. September 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Weber.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

1. Sept.
1868.

G e s e z

über

Organisation, Bestand und Besoldung des
Landjäger-Korps.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, dem Landjägerkorps eine seiner Aufgabe möglichst entsprechende Organisation zu geben und zugleich dessen Besoldung den Zeitverhältnissen gemäß zu bestimmen;

in Revision des Gesetzes über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 9. Christmonat 1861;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

be schließt:

§ 1. Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Polizeikorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicher-

heit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe ist auf militärischem Fuß eingerichtet und steht daher unter militärischer Aufsicht und Subordination.

1. Sept.
1868.

§ 2. Der Bestand des Korps ist folgender :

- 1 Kommandant des Korps, mit dem Grade eines Hauptmanns oder Stabsoffiziers,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 Unterlieutenant,
- 1 Stabsfourier,
- 5 Feldweibel,
- 16 Wachtmeister,
- 18 Korporale,
- 232 bis 250 Gemeine.

Dieser Bestand darf nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv vermehrt oder vermindert werden. Dagegen ist der Regierungsrath ermächtigt, in außerordentlichen und dringenden Fällen provisorisch eine Verstärkung eintreten zu lassen.

§ 3. Um in das Korps aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften erforderlich :

- 1) das schweizerische Bürgerrecht,
- 2) das zurückgelegte 23. Altersjahr,
- 3) der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit,
- 4) guter Leumund,
- 5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen,
- 6) gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Männer genießen, welche beider Landessprachen mächtig, ledigen Standes sind und bereits Militärdienst geleistet haben.

Das Minimum der Körpergröße, welche ein Mann

1. Sept.
1868. haben muß, um in das Korps aufgenommen werden zu können, wird der Regierungsrath reglementarisch bestimmen.

§ 4. Der Kommandant des Korps wird auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath, und die Lieutenanten des Korps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Wahlbehörde ertheilt ihnen die Entlassung.

Die Offiziere müssen beider Landessprachen kundig sein.

Der Korps-Kommandant hat seinen Sitz in der Hauptstadt.

§ 5. Die Rekrutirung besorgt der Korps-Kommandant. Die definitive Annahme eines Mannes in das Korps, die Beförderungen bis und mit dem Grade des Stabss-fouriers, sowie endlich die Entlassung der Gemeinen, der Korporale und der Unteroffiziere, mit oder ohne Pension, nach den Bestimmungen des Reglements, finden auf den Bericht und Vorschlag des Korps-Kommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei statt.

Jeder definitiv in das Korps aufgenommene Mann wird von dem Kommandanten auf den vorgeschriebenen Dienstort beeidigt.

§ 6. Das Landjägerkorps steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Justiz und Polizei, welcher über die Verwendung desselben zu verfügen hat. Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Befehligung des Korps, so wie namentlich sowohl die militärische, als die polizeiliche Instruktion der Mannschaft, endlich die Besorgung des gesammten Beoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesens ist Sache des Korps-Kommandanten, an welchen

sämmtliche Verfugungen, Weisungen, Aufträge und Befehle oberer Behörde zu richten sind, und durch welchen die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen ist.

1. Sept.
1868.

Der Korps-Kommandant hat eine Personal- oder Realkaution bis zum Belaufe von Fr. 10,000 zu leisten.

§ 7. Die stationirten Landjäger, d. h. diejenigen, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot des Korps gehören, stehen überdieß unter der Aufsicht und den Befehlen des betreffenden Regierungsstatthalters und, in Untersuchungssachen, des Gerichtspräsidenten; sie sind gehalten, deren Aufträge und Befehle pünktlich zu vollziehen, und sind für Fehler in diesem Dienste der Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters unterworfen, welche bis auf vier Tage gewöhnlichen Arrest geht.

§ 8. Für Disziplinfehler, Vergehen und Verbrechen stehen die Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen des Landjägerkorps, inbegriffen die Gefangenwärter und Plantons, ausschließlich unter den Militärstrafgesetzen. Die Ueberweisung eines Straffalles an die kriegsgerichtlichen Behörden des Kantons geschieht auf den Bericht des Korps-Kommandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei, welcher für das Landjägerkorps zugleich die Stelle des Oberauditors vertritt.

Fehler gegen die militärische Disziplin und Subordination werden, wenn sie sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifizieren, von den Offizieren und Unteroffizieren nach Maßgabe ihrer reglementarischen Befugniß bestraft.

Dienstfehler der Landjäger sind nach den Vorschriften des Landjäger-Reglements zu bestrafen.

1. Sept.
1868.

Der Direktor der Justiz und Polizei hat die Strafkompetenz eines eidgenössischen Obersten, der Kommandant des Korps diejenige eines Bataillonskommandanten.

Überdies bleiben die Bestimmungen des Strafverfahrens über Disziplinarvergehen von Polizeiangestellten ausdrücklich vorbehalten.

§ 9. Das Landjägerkorps wird, mit Ausnahme der Offiziere, welche sich selbst nach Ordonnanz zu bekleiden und zu bewaffnen haben, auf Kosten des Staates militärisch gekleidet und bewaffnet.

Die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten:

A. An Bekleidung:

jährlich ein Paar Tuchhosen, ein Paar Halbtuchhosen, eine Halsbinde und eine Polizeimütze;
alle drei Jahre zwei Waffenröcke;
alle sechs Jahre einen Mantel (Kaput mit Mermeln und Kapuze).

Die übrigen Bekleidungsstücke hat sich die Mannschaft selbst anzuschaffen. Das Reglement wird die Ordonnanz feststellen.

B. An Bewaffnung:

ein Feuergewehr,	,	mit Zugehörde.
ein Seitengewehr,		
eine Waidtasche,		

Ferner erhält jeder Unteroffizier, Korporal und Gemeiner vom Staate ein Schließzeug und ein Signalhörnchen.

Die in diesem Paragraphen angeführten Armatur- und Monturgegenstände werden jeweilen dem Korpskommando von der Justiz- und Polizeidirektion geliefert, welche für die erforderlichen Kredite zu sorgen hat.

1. Sept.
1868.

§ 10. Die Offiziere des Landjägerkorps haben gegenüber dem Staate keinen Anspruch auf Wohnung und Verpflegung.

Auch die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen haben ihre Verpflegung auf eigene Kosten zu bestreiten, erhalten dagegen vom Staate die Wohnung nach folgenden näheren Bestimmungen.

§ 11. Die in der Hauptstadt stehenden Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen werden kasernirt, mit Ausnahme der daselbst ausschließlich für den Polizeidienst in der Stadt und deren nächster Umgebung bezirksweise stationirten Landjäger, welche, ohne Unterschied des Grades, vom Staate eine jährliche, durch die Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmende Wohnungsentschädigung beziehen. Eine solche Entschädigung erhalten zur Unterbringung ihrer Familien ebenfalls der Feldweibel in Bern, der Stabsfourier, insofern er beim Korpskommando in der Hauptstadt steht. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat.

Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Mobiliar nach den näheren Bestimmungen des Reglements.

§ 12. Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstücke, sowie die übrigen Effekten, Bücher u. s. w. bleiben Eigenthum des Staates und dürfen weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden. Der Landjäger hat dieselben beim Austritt aus dem Korps vollständig abzugeben und ist für selbstverschuldete Beschädigung oder Verderbnis jeder Zeit verantwortlich und mit seinem Solde und Vermögen haftbar. Nach Verfluss der bestimmten

1. Sept.
1868.

Tragezeit gehen indeß die Monturstücke in das Eigenthum des Mannes über.

§ 13. Die frische Mannschaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpflegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne. Bei selbstverschuldeten Krankheit können weitere Abzüge stattfinden, welche der Direktor der Justiz und Polizei auf den Rapport des Korps-Kommandanten bestimmt und die in die Landjäger-Invalidenkasse fließen.

§ 14. An fixer Besoldung erhält:

der Korps-Kommandant	jährlich	Fr. 2500 bis 3000,
" Oberlieutenant	"	2000 bis 2300,
" Unterlieutenant	"	1600 bis 2000,
" Stabsfourier	täglich	" 4. 20,
ein Feldweibel	"	" 3. 50,
" Wachtmeister	"	" 3. - ,
" Korporal	"	" 2. 60,
" Gemeiner	"	" 2. 20,
" Rekrute während seiner Instruktionszeit	täglich	" 1. 50.

In den Fällen von Stationswechsel wird den Unteroffizieren, Korporalen und Gemeinen eine Entschädigung (Bügelgeld) zugesichert, welche das Reglement festsetzt.

§ 15. Außer der fixen Besoldung werden folgende Reiseentschädigungen bewilligt:

- 1) den Offizieren die Auslagen für nöthige Dienstreisen, nach den näheren Bestimmungen des Reglements;
- 2) den Unteroffizieren und Korporalen für befohlene Dienstreisen, jedem nach seinem Grade, täglich ein Tagessold, insofern ihnen in solchen Fällen keine Transportgebühren zukommen.

1. Sept.
1868.

Hier nicht vorgesehene Entschädigungen für außerordentliche Fälle können nur nach besonderer Genehmigung des Direktors der Justiz und Polizei verabfolgt werden.

§ 16. Für besondere Dienstleistungen in Sachen der Sicherheits- und Kriminalpolizei, wie für Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern u. dgl., werden den Landjägern die in den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen bestimmten Recompenzen aus der Justizkasse des betreffenden Regierungsstatthalters ausgerichtet; ebenso die Zulagen für Transporte von Arrestanten und Verwiesenen nach den bestehenden Vorschriften.

Neberdies ist der Direktor der Justiz und Polizei ermächtigt, solchen Landjägern, welche sich durch besondere Diensteifer und Thätigkeit auszeichnen, bei den jährlichen Musterungen angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden darf.

§ 17. Verleider = Antheile an eingegangenen Bußen fallen den Landjägern zu in allen Fällen, wo es sich um die Uevertretung von Gesetzen und Verordnungen über folgende Gegenstände handelt:

- Zölle, Dhangeld und Stempel;
- Forstpolizei und Forstfrevel;
- Jagd und Fischerei;
- Straßen- und Wasserbaupolizei;
- Feuerpolizei und leicht entzündbare und explosionsfähige Stoffe;
- Unbefugtes Verkaufen oder Destilliren geistiger Getränke;
- Unbefugten Giftverkauf und Medizinalordnung;
- Lotterien;
- Gewerbeordnung;

1. Sept.
1868.

Maß- und Gewichtspolizei ;
Thierquälerei ;
Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Noz-
frankheit der Pferde, der Wuthfrankheit der Hunde
und anderer Thiere und ansteckende Viehseuchen über-
haupt ;
Bereitung der Pferde- und Mindviehzucht ;
Niederlassungsordnung und Fremdenpolizei.

§ 18. Der Staat leistet an den Landjäger-Invaliden-
fundus einen jährlichen Beitrag von 3500 Franken.

§ 19. Die nähere Organisation und Administration
des Landjägerkorps ordnet der Regierungsrath. Die Er-
lassung einer allgemeinen Dienst-Instruktion für das Korps
liegt der Direktion der Justiz und Polizei ob.

§ 20. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird aufgehoben das den nämlichen
Gegenstand betreffende Gesetz vom 9. Christmonat 1861.

Bern, den 1. Herbstmonat 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

1. Sept.
1868.

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Herbstmonat 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. **Trächsel.**

G e s e t z ,

1. Sept.
1868.

betreffend

die Stempelgebühr für Viehscheine.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, das Anwachsen des Kapitalfonds der
Vieh- und Pferde-Entschädigungskasse möglichst zu fördern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Stempelgebühr für Gesundheitscheine wird
festgesetzt wie folgt:

- | |
|--|
| 1) Von einem Stück Rindvieh auf . . . Rp. 15 |
| 2) Von Schaf- und Ziegenherden (Truppen
von mehr als 10 Stücken) auf . . . " 15 |
| 3) Von Schweineherden (Truppen von mehr
als 10 Stücken) auf " 20 |

1. Sept. 1868.	4) Von einem Thiere des Pferdegeschlechtes auf	„	30
	5) Für zwei und mehr Stücke Sömmerungs- und Winterungsvieh auf . . . „	30	

- § 2. Die Einnahmen von obigen Gebühren fallen:
- 1) diejenigen von den Gesundheitsscheinen für Kindvieh und Kleinvieh in die Viehentschädigungskasse;
 - 2) diejenigen von den Gesundheitsscheinen für Thiere des Pferdegeschlechtes in die Pferdescheinakasse.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1851, aufgehoben.

Bern, den 1. Herbstmonat 1868.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Herbstmonat 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Weber.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

3. Sept.
1868.

G e s e s ,

betreffend

die Thierarzneischule des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht :

daß die bisher provisorische Thierarzneischule in Bern in ihrer dermaligen Organisation den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht und gleichzeitig noch immer jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt;

in der Absicht, sie mit den Vorschriften der Verfassung (bes. § 27, I, f) und den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt :

I. Aufgabe und Hülfsmittel der Anstalt.

§ 1. Zur Heranbildung tüchtiger Thierärzte dient eine mit der Hochschule verbundene Thierarzneischule in Bern.

§ 2. Der Unterricht muß in allen Zweigen der Wissenschaft, besonders in denjenigen Fächern, in welchen bei den Patentprüfungen examinirt wird, in gründlicher wissenschaftlicher Weise alljährlich ertheilt werden, wobei auch den Zöglingen französischer Zunge Rechnung zu tragen ist.

§ 3. Der Unterrichtskurs der Anstalt umfaßt 6 Halbjahre. Unterrichtsplan und Reglement werden vom Regierungsrathe erlassen.

3. Sept.
1868.

Der Eintritt findet ordentlicher Weise im Frühling statt.

§ 4. Der Unterricht soll auf Anschauung gegründet und mit praktischer Betätigung der Schüler betrieben werden. Zu diesem Zwecke dienen eine Anatomie, ein Thierspital, eine ambulatorische Klinik, eine Beschlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen.

Für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern werden die betreffenden Lehrer und Hülfsanstalten der Hochschule in Anspruch genommen; Erstere werden jedoch nach Verhältniß der ihnen dadurch auffallenden Mehrarbeit aus der Kasse der Thierarzneischule entschädigt.

II. Die Schüler.

§ 5. Zum Eintritt in die Schule ist das zurückgelegte siebenzehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich. Der in die unterste Klasse Eintretende hat durch eine Aufnahmsprüfung zu bewähren, daß er mindestens das Pensum einer zweitheiligen Sekundarschule vollständig absolviert hat. Wer in eine höhere Klasse eintraten will, muß nachweisen, daß er das Pensum der untern absolviert hat.

§ 6. Jeder Schüler bezahlt der Anstaltskasse eine Aufnahmgebühr von Fr. 15 und ein halbjährliches Schulgeld von Fr. 30.

§ 7. Die Schüler haben die von der Aufsichtskommission für jedes Jahr vorgeschriebenen Kurse zu besuchen. Für den Besuch anderer Kurse, sowie für den Besuch der Anstaltskurse durch Nicht-Schüler ist die Bewilligung des Anstaltsdirektors notwendig.

Schüler, welche durch Unfleiß oder schlechtes Betragen den Gang der Anstalt gefährden, können nach wiederholter Mahnung von der Aufsichtskommission entlassen werden.

3. Sept.
1868.

III. Die Lehrer.

§ 8. Der Unterricht wird von wenigstens 3 Hauptlehrern, welche den Titel Professor tragen, und den erforderlichen Hülfslehrern ertheilt; überdies wird dem Anatomen ein Prosektor und dem Kliniker wenigstens ein Assistent beigegeben.

Ein Lehrer hat als Direktor über den gesamten Unterricht und die Disziplin zu wachen und die Versammlungen der Lehrer anzuordnen und zu leiten.

§ 9. Die jährliche Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 2000—4500, diejenige eines Hülfslehrers Fr. 500—2000, das Honorar des Direktors überdies Fr. 400.

Nach 20 Jahren Dienstzeit können die Hauptlehrer mit einer Pension versehen werden, welche $\frac{1}{3}$ ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.

§ 10. Sämtliche Wahlen geschehen auf den Antrag der Aufsichtskommission und der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath und zwar je nach Umständen auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren.

IV. Aufsichtskommission.

§ 11. Eine vom Direktor der Erziehung auf 4 Jahre gewählte Aufsichtsbehörde hat sämtliche auf den Gang der Anstalt bezüglichen Angelegenheiten vorzuberathen und alljährlich über die gesammte Verwaltung der Anstalt der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

3. Sept.
1868.

V. **Schlusbestimmungen.**

§ 12. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Hiemit ist die bisherige Thierarzneischule aufgehoben. Die Lehrer derselben, welche allfällig nicht wieder gewählt werden, sind nach obigen Normen (§ 9) zu pensioniren.

Bern, den 3. September 1868.

Namens des Grossen Rathes:
Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. September 1868.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Weber.

Der Kanzleistubstitut,
J. J. Hunziker.

G e s e **ß**3. Sept.
1868.

über

Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen
Eigenthums.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung des § 83, Lemma 2, der Staatsver-
fassung,

beschließt:

I. Allgemeine Grundsätze über die Entziehung und
Beschränkung des Eigenthums.

§ 1. Die zwangswise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen. Überall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Entziehung von Grundeigenthum“ zur Anwendung kommt, ist darunter auch die dauernde oder vorübergehende Beschränkung desselben zu verstehen, ebenso begreift der Ausdruck Abtretung von Rechten auch die Einräumung von Rechten in sich.

§ 2. Die zwangswise Entziehung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des Großen Rathes erfolgen, welches das

3. Sept.
1868. Unternehmen, zu welchem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet.

§ 3. Vorbereitende Verhandlungen, wie Aussteckungen, Vermessungen u. s. w., kann der Regierungsrath gestatten, und es hat jeder Besitzer auf vorherige Anzeige hin sie auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen. Für allfällig hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht worden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird gemäß Art. 256 St. G. B. bestraft und haftet überdies für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 4. Das Dekret des Großen Rathes ist auf geeignete Weise den Beteiligten bekannt zu machen, und seine Anwendung auf einzelne Grundstücke erfolgt nach Maßgabe der §§ 16 und ff.

II. Von der Entschädigung.

§ 5. Die Entziehung und Beschränkung von unbeweglichem Eigenthum, sowie die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von Rechten darf nur gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung erfolgen (§ 83 der Verfassung).

§ 6. Die Ausrichtung der Entschädigung liegt demjenigen ob, zu dessen Gunsten das Dekret des Großen Rathes nach § 2 erfolgt ist.

§ 7. Werthserhöhungen und Vortheile, welche dem Expropriaten für den nicht in Anspruch genommenen Theil

eines Grundstückes in Folge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden; in jedem andern Falle nur dann, wenn und in so weit der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

3. Sept.
1868.

§ 8. Übersteigt der Minderwerth der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Grundstücke den vierten Theil ihres früheren Werthes, so kann auf den Antrag des Unternehmers das Expropriationsrecht auch auf die in ihrem Werthe verminderten Theile des Grundbesitzes ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer sich nicht mit dem Zusatz von einem Viertheil des früheren Werthes begnügen will.

§ 9. Wenn von einem Gebäude oder einer Gewerbeeinrichtung ein Theil abgetreten werden soll, ohne welchen die bisherige Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann der Abtretungspflichtige verlangen, daß ihm das ganze Gebäude oder die ganze Gewerbeeinrichtung gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

§ 10. Für Eigenthumsbeschränkungen (Errichtung von Servituten), sowie für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist die Entschädigung nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei Entziehung des Eigenthums, zu bestimmen.

§ 11. Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn es sich aus der Art der Anlage, den Zeitpunkten derselben oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß dieselben nur in der

3. Sept. Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung
1868. zu erzielen.

§ 12. Der Unternehmer ist zur Einrichtung derjenigen Anlagen verpflichtet, welche der Regierungsrath in Folge des Unternehmens an Straßen, Brücken, Überfahrten, Wasserbauten u. s. w. im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig erachtet.

Ihm liegt überdies die Unterhaltung solcher Einrichtungen ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

III. Verfahren behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke und Ausmittlung der Entschädigung.

§ 13. Das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein, von welchem im Falle der Entsprechung ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niedezulegen ist.

§ 14. Der Regierungsrath prüft denselben in Beziehung auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 12. Gleichzeitig soll er den zu Enteignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen.

§ 15. Der Regierungsrath überweist sodann das Gesuch sammt den sachbezüglichen Akten mit seinem Antrage an den Großen Rath.

3. Sept.
1868.

§ 16. Hat der Große Rath für das projektierte Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Unternehmer dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussiedlung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

§ 17. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Federmanns Einsicht bereit liege.

§ 18. Innerhalb dieser gleichen Frist haben:

- 1) Diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Händen des Regierungsrathes geltend zu machen;
- 2) Alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen, welcher Art sie auch sein mögen, zu stellen im Falle sind, gleichviel ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderath anzumelden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Grundpfandrechten keine Anwendung.

§ 19. Nach Ablauf der in § 18 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

§ 20. Über die Begründtheit der Einsprachen entscheidet der Regierungsrath.

3. Sept.
1868.

§ 21. Erfordert ihre Prüfung eine weitere Untersuchung, so hat der Regierungsrath dieselbe vor Ausfällung seines Entscheides und unter Mitwirkung der Parteien vorzunehmen.

§ 22. Dem Unternehmer und jedem Beteiligten, der eine Einsprache erhoben hat, soll eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden.

§ 23. Die nämlichen in § 16 u. ff. vorgeschriebenen Formalitäten sind auch dann zu beobachten, wenn der regierungsräthlich festgestellte Ausführungsplan ergänzt oder abgeändert werden soll.

§ 24. Werden durch die Expropriationen außer dem Eigentümer noch Andere betroffen, wie z. B. Miether, Pächter, Nutznießer, Servitutberechtigte u. s. w., so hat Ersterer denselben von der Expropriation und der Eingabefrist unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie ihre Rechte geltend machen können. Auf Inhaber von Pfandrechten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 25. Wird eine gütliche Verständigung über die Entschädigung nicht erzielt, so ist dieselbe nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel festzustellen.

§ 26. Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirkes anzubringen, in welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll. Erstreckt sich dasselbe über mehrere Amtsbezirke, so ist er dem Präsidenten des Obergerichtes einzureichen und kann hinsichtlich sämtlicher vorzunehmender Expropriationen, welche durch das Unternehmen notwendig werden, in

einer einzigen Eingabe geschehen. Dieselbe muß unter getrennten Nummern enthalten:

3 Sept.
1868.

- 1) die Grundstücke nach ihrer ^{*}Lage, Größe, Kulturart und, wo ein Kadastrer existirt, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstückes;
- 2) bei jedem Grundstück den Namen des Eigenthümers.

§ 27. Der Gerichtspräsident oder vorkommenden Falles der Präsident des Obergerichtes bezeichnet hierauf eine aus drei Sachverständigen bestehende Schätzungscommission. Das erstgewählte Mitglied ist Obmann derselben.

§ 28. Die Wahl wird den Sachverständigen amtlich mitgetheilt und zugleich dem Obmann die Eingabe des Unternehmers zugestellt.

§ 29. Die Sachverständigen sind auf Verlangen der Beteiligten durch den Richter ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 30. Zu Vornahme der Schätzung sind alle diejenigen, welche Rechte abzutreten haben, abgesehen davon, ob sie Forderungen angemeldet haben oder nicht, wenigstens vier Tage vor der Verhandlung durch den Obmann amtlich zur Beirohnung einzuladen.

Im Falle des Ausbleibens findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

§ 31. Sind zur Werthung eines Abtretungsgegenstandes besondere Kenntnisse erforderlich, so kann die Commission Sachverständige mit berathender Stimme beiziehen.

§ 32. Innert der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ist das Gutachten der Schätzungscommission, motivirt und von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Gerichtspräsidenten des Amts-

3. Sept.
1868. bezirkes, in welchem der Abtretungsgegenstand oder der größte Theil desselben sich befindet, zuzustellen.

Hat dieselbe in mehreren Amtsbezirken stattgefunden, so ist das Gutachten der Schätzungscommission für jeden Amtsbezirk besonders abzufassen und den betreffenden Richterämtern einzureichen.

Haben sich die Sachverständigen nicht auf eine Ansicht vereinigt, so soll das Gutachten eine Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen enthalten.

§ 33. Der Gerichtspräsident eröffnet den Beteiligten das Gutachten der Schätzungscommission und schreitet so dann, nach Anhörung der Parteien, zur Aussöllung des Urtheils, wobei ihm eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzungscommission zusteht. Jedem Beteiligten soll eine Aussölligung des ihn betreffenden Urtheiles auf Kosten des Unternehmers zugesellt werden.

§ 34. Jede Partei hat das Recht, binnen 10 Tagen von der Zustellung des Urtheiles an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten, und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder dem Gerichtsschreiber, gegen das erinstanzliche Urtheil die Appellation an den Appellations- und Kassationshof zu erklären.

§ 35. Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt wurde, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Kontrolle des Gerichtes eintragen.

§ 36. Binnen einer weitern Nothfrist von 10 Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant unter Folge der Ersitzung seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr (Fr. 11. 59)

3. Sept.
1868.

zu entrichten. Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Kontrolle ein und fordert den Appellaten unter Androhung einer Geldbuße von Fr. 15 amtlich auf, ihm seine Akten binnen einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellations- und Kassationshof einzufinden.

§ 37. Sofort nach Empfang der Akten bestimmt der Präsident des Appellations- und Kassationshofs den Termin zum Abspruch, welchen er den Parteien wenigstens acht Tage vor dessen Eintritt durch amtliche Ladung bekannt machen und ihnen gleichzeitig die Akten zurückstellen läßt.

§ 38. In Betreff der Folgen des Ausbleibens beider Parteien oder des Appellanten, sowie in Betreff der Wieder einsetzung in den vorigen Stand und der Ausfällung des Urtheiles gelten die Bestimmungen der §§ 347, 348 und 354 B.

IV. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkungen.

§ 39. Auf Verlangen des Unternehmers soll der Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes die Einweisung in den Besitz der abzutretenden Grundstücke verfügen, sobald ihm der Nachweis erbracht wird, daß die durch Vertrag oder richterliches Endurtheil festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen der §§ 41 und 42 hinterlegt ist.

§ 40. Ausnahmsweise kann jedoch der Gerichtspräsident, wenn Gefahr oder bedeutender Nachtheil beim Verzug ist, bei Ausfällung des erinstanzlichen Urtheiles, auf Antrag des Unternehmers die sofortige Einweisung in den Besitz

3. Sept.
1868.

aus sprechen, sofern das Gutachten der Schätzungs-Kommission genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Der Unternehmer ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmende Kautio[n] zu leisten und die Entschädigungssumme von dem Tage der Einweisung hinweg mit 5 % zu verzinsen. Gegen eine solche Verfügung ist keine Weitersziehung gestattet.

§ 41. Die Entschädigungsgelder, welche für den Eigentümer und für andere Berechtigte, z. B. Pächter, Miether, Servitutberechtigte, und zwar für jeden besonders, festgestellt sind, werden an denjenigen ausbezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat. Zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen sind dieselben in folgenden Fällen zu deponiren:

- 1) wenn über das Vermögen des Entschädigungsberichtigten der Konkurs eröffnet ist; in diesem Falle erfolgt die Zahlung an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber;
- 2) wenn Hypotheken auf dem enteigneten Grundstück haften und die Hypothekengläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Besitzer des Grundstückes einwilligen. In diesem Falle wird die Entschädigungssumme bei dem Grundbuchführer desjenigen Amtes hinterlegt, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder der größere Theil desselben sich befindet.

§ 42. Haften nämlich auf dem zu enteignenden Grundstück unterpfändliche Schulden, so können der oder die Pfandgläubiger nach dem Range ihrer Pfandrechte eine ver-

hältnismäßige Abbezahlung ihrer Forderung aus der Entschädigungssumme verlangen.

3. Sept.
1868.

§ 43. Nach erfolgter Deposition (§ 41) sind daher der oder die Pfandgläubiger durch den Grundbuchführer amtlich aufzufordern, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Im ersten Falle ist die verhältnismäßige Abbezahlung aus der Entschädigungssumme zu leisten, im letztern Falle dagegen dieselbe ohne weiteres an den Expropriaten auszuliefern.

§ 44. Ist der Besitzer des expropriirten Grundstücks nicht selbst Schuldner einer aufhaftenden Hypothekarforderung, sondern nur dritter Unterpfandsbesitzer, so tritt er von Gesetzeswegen für den Betrag der geleisteten Abschlagszahlung gegenüber dem wirklichen Pfandschuldner in die Rechte des Gläubigers ein.

§ 45. Ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung seines Rechtes wird angenommen, wenn kein Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen eine Erklärung abgegeben hat.

§ 46. Hat jemand auf das abzutretende Grundeigenthum ein vollständiges, den ganzen Gegenstand umfassendes Nutzniehungsrecht, so verwandelt sich dasselbe in eine Nutznießung auf die Entschädigungssumme.

§ 47. Mit der Ausbezahlung der Entschädigung erlöschten alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Rechte, welche auf dem enteigneten Grundstücke hafteten, und alle Rechte, welche Gegenstand der Expropriation waren, gehen ohne Weiteres und ohne daß es einer förmlichen Verschreibung oder Fertigung bedürfte, an den Bauunternehmer über.

3. Sept.
1868.

§ 48. Die stattgefundene Handänderung ist von dem Grundbuchführer von Amteswegen in den öffentlichen Büchern anzumerken; in gleicher Weise hat derselbe auch allfällige Löschungen vorzunehmen und Quittungen einzutragen. Handänderungs- oder Einregistirungsgebühren sind keine zu bezahlen.

§ 49. Wird ein aus Gründen des öffentlichen Wohles expropriirtes Recht nicht dieser Bestimmung gemäß verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so können der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes oder seine Rechtsnachfolger dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

§ 50. Die Kosten des Expropriationsverfahrens fallen in der Regel dem Unternehmer auf. Entsteht jedoch über die Abtretungspflicht oder den Umfang derselben oder über das Maß der Entschädigung Streit, so entscheidet die urtheilende Behörde auch über die Kosten.

§ 51. Die Entschädigung der Mitglieder der Schätzungs-Kommission und der Experten wird durch die urtheilende Behörde (Gerichtspräsident oder Appellations- und Kassationshof) festgesetzt.

§ 52. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle von Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum, für welche bereits Spezialgesetze erlassen worden sind, und in Bezug auf eidgenössische Expropriationen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vorbehalten.

§ 53. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.

3. Sept.
1868.

Bern, den 3. September 1868.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Staatschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. September 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Weber.

Der Kanzleisubstitut,
J. J. Hunziker.

3. Sept.
1868.

D e f r e t ,

betreffend

die Erhebung der Einwohnergemeinde Bowyl zu einer
eigenen politischen Versammlung.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Bowyl, Kirchgemeinde Höchstetten, Amtsbezirk Konolfingen, ist zu einer eigenen politischen Versammlung erhoben.

§ 2. Dieses Dekret hat auf die übrigen Beziehungen der Einwohnergemeinde Bowyl zu der Kirchgemeinde Höchstetten keinen Einfluß.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. September 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Oktober 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Postvertrag

zwischen

17. Juli
5. Okt.
1868.

der Schweiz einerseits und dem Norddeutschen Bunde,
Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Abgeschlossen am 11. April 1868.

Ratifizirt von der Schweiz den 17. Juli 1868.

"	"	Preußen	"	6. August	1868.
"	"	Bayern	"	14.	"
"	"	Württemberg	"	23.	"
"	"	Baden	"	26.	"

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, andererseits, von dem Wunsche geleitet, eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverkehrs herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrags beschlossen und für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Ber Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Nationalrath Dr. Joachim Heer,

und

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard von Philipps-
horn, und

Allerhöchstihren Geheimen Oberpostrath Heinrich Stephan;
Jahrgang 1868.

17. Juli
5. Okt.
1868.

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Generaldirektionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen
Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl von
Spizemberg, und
Allerhöchstihren Postrath August Höfacker;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren Postassessor Friedrich Häß,
welche auf Grund ihrer, in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt
haben.

Artikel 1.

A u s t a u s c h d e r P o s t s e n d u n g e n.

Zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und von
Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiete
der Schweiz andererseits soll durch Vermittelung der beiderseitigen
Postanstalten ein geregelter Austausch der im gegenseitigen un-
mittelbaren, wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost-
und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst
schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und
Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Be-
förderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhan-
denen Routen benutzt werden.

Bietet die Beförderung auf verschiedenen Routen gleiche
Beschleunigung dar, so ist die Bestimmung des zu benutzenden
Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung über-
lassen. Immerhin sollen bei gleicher Beschleunigung die Korre-
spondenzen aus der Schweiz nach den Grenzgebieten in direkten
Kartenschlüssen an die Verwaltung des Bestimmungslandes aus-
geliefert werden.

Welche Postanstalten und Eisenbahnpostbüreaux behufs des 17. Juli
geregelten Austausches der Sendungen in direkte Brief- oder 5. Okt.
Frachtkartenschluß-Verbindung zu setzen sind, bleibt der Verständi- 1868.
gung der Postverwaltungen, zwischen welchen der Austausch der
Kartenschlüsse stattfinden soll, vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Austausch von Briefpostkarten-
schlüssen zwischen deutschen und schweizerischen Postanstalten auf
dem Wege durch Frankreich erfolgen sollte, werden die Kosten
des Transits durch das französische Gebiet von der betreffenden
deutschen Postverwaltung und der schweizerischen Postverwaltung
zu gleichen Theilen getragen werden.

Artikel 2.

Überführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung
der Posttransporte auf den Grenzstrecken zu treffen sind, soll im
Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß jeder
Theil für die Überführung der Postsendungen aus seinem Ge-
biete bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des benachbarten
Gebiets zu sorgen hat.

Die Herstellung der zu diesem Behuße erforderlichen Post-
kurse und die Regelung der Spezialverhältnisse auf den einzelnen
Kursen, so wie die Benutzung der Eisenbahn- und Dampfschiff-
verbindungen an der Grenze zur gegenseitigen Überlieferung der
Posttransporte, bleibt, so weit in dieser Beziehung nicht beson-
dere Staatsverträge bestehen, der Verständigung zwischen den
beteiligten deutschen Grenzpostverwaltungen und der schweizeri-
schen Postverwaltung überlassen.

Artikel 3.

Neuße re Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung
der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiter-

17. Juli spedition gelsten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen
5. Okt. zu verabredenden Reglements- und Ausführungsbestimmungen,
1868. beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten
oder Transportunternehmungen.

So weit in diesen Reglements rc. besondere Bestimmungen
nicht getroffen sind, finden die für den innern Verkehr der hohen
vertragschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 4.

B r i e f p o s t s e n d u n g e n.

Zur Briefpost gehören :

die gewöhnlichen und recommandirten Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben und Muster,
Postanweisungen,
Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben
darf ein halbes Pfund = 250 Gramme im Einzelnen nicht
überschreiten.

Artikel 5.

B r i e f p o r t o.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Gebiete des Nord-
deutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits,
und der Schweiz andererseits soll betragen :

- 1) für den einfachen frankirten Brief 2 Silbergroschen
oder 7 Kreuzer süddeutsche Währung oder 25 Rappen ;
- 2) für den einfachen unfrankirten Brief 4 Silbergroschen
oder 14 Kreuzer südd. Währung oder 50 Rappen.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs wird das Porto zwischen
allen denjenigen deutschen und schweizerischen Postorten, welche in
gerader Linie nicht mehr als 7 geographische Meilen = 52 $\frac{1}{2}$
Kilometer von einander entfernt sind, festgesetzt wie folgt :

- a. für den einfachen frankirten Brief 3 Kreuzer südd. Währung, beziehungsweise 10 Rappen; 17. Juli
 b. für den einfachen unfrankirten Brief 7 Kreuzer südd. Währung, beziehungsweise 20 Rappen. 5. Okt. 1868.

Die Feststellung derjenigen Postorte, welche innerhalb des Grenzrayons von 7 Meilen gelegen sind, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den einzelnen betheiligten Postverwaltungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth, beziehungsweise 15 Gramme nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von einem halben Pfunde unterliegen ohne weitere Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

Artikel 6.

D r u c k s a c h e n.

Das Porto für Drucksachen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen: $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, oder 2 Kreuzer südd. Währung, oder 5 Rappen für je $2\frac{1}{2}$ Loth beziehungsweise 40 Gramme, oder einen Bruchtheil davon.

Innerhalb des im Artikel 5 festgesetzten Grenzrayons soll das Porto für Drucksachen nach der Schweiz 1 Kreuzer südd. Währung für je $2\frac{1}{2}$ Loth und aus der Schweiz 2 Rappen für je 40 Gramme betragen.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als „Drucksache“ gegen die obige ermäßigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdruck hergestellten Schriftstücke.

17. Juli Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter
 5. Okt. schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusam-
 1868. mengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus
 offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift
 des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Kurszetteln und Handelszirkularen ist
 außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der
 Preise, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des
 Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzu lenken, sind zulässig.

Den Korrekturbogen können Änderungen und Zusätze,
 welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen,
 hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt wer-
 den. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Er-
 mangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen
 beigefügten Betteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto
 zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck
 u. s. w. irgend welche Zusätze oder Änderungen am Inhalte,
 sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen,
 nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur
 Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden
 Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe
 behandelt und tagirt, jedoch unter Anrechnung des Werths der
 etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 7.

Waarenproben.

Hinsichtlich des Portos für Waarenproben sollen die näm-
 lichen Bestimmungen maßgebend sein, wie solche im Artikel 6
 bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Waaren-
 proben mit Drucksachen zusammengepakt werden.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpakt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Abrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken,

Artikel 8.

Rekommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer südd. Währung oder 25 Rappen im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückchein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückcheins ist bei der Auflieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer südd. Währung oder 25 Rappen zu entrichten.

Geht eine rekommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem

17. Juli.

5. Okt.

1868.

17. Juli Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung
 5. Okt. von 14 Thalern des Dreißigthalerfußes, beziehungsweise von
 1868. $24\frac{1}{2}$ Gulden südd. Währung, oder von 50 Franken zu leisten,
 vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in
 deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monaten, vom
 Tage der Aufgabe der Briefpostsendung an gerechnet, erhoben
 werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Post-
 verwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung
 der Reklamation bei der Postbehörde des Aufgabebiets unter-
 brochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so be-
 ginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von
 sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Be-
 scheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Natur-
 ereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung
 herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandierte Briefpost-
 sendungen kann gegen die Postverwaltungen nicht erhoben werden.

Artikel 9.

Postanweisungen.

Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile
 sind ermächtigt, im unmittelbaren Verkehr das Verfahren der
 Vermittelung von Zahlungen im Wege der Postanweisung unter
 Beobachtung der nachstehenden Normen anzuwenden.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 50 Thaler
 oder $87\frac{1}{2}$ Gulden südd. Währung Nominalwerth, wenn die Aus-
 zahlung in den deutschen Postbezirken erfolgen soll, und $187\frac{1}{2}$
 Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweiz
 erfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr wird festgesetzt wie folgt:

- für Beträge bis 25 Thaler oder $43\frac{3}{4}$ Gulden südd. Währung oder $93\frac{3}{4}$ Franken: 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer südd. Währung oder 50 Rappen;

b. für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum 6 Silber- 17. Juli
groschen oder 21 Kreuzer südd. Währung oder 75 Rappen. 5. Okt.
1868.

Im Grenzrahon-Verkehr (Artikel 5) ist die Gebühr für Summen bis $43\frac{3}{4}$ Gulden südd. Währung, welche in den deutschen Postbezirken, beziehungsweise für Summen bis $93\frac{3}{4}$ Franken, welche in der Schweiz auszuzahlen sind, auf 7 Kreuzer südd. Währung oder 25 Rappen, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 14 Kreuzer südd. Währung oder 50 Rappen ermäßigt.

Die Gebühr ist von dem Absender der Postanweisung zu entrichten.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeklaration (Artikel 22).

Artikel 10.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 9 Kreuzern südd. Währung, beziehungsweise von 30 Rappen zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirk gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Ad-

17. Juli reffaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem 5. Okt. Boten für die Ausführung der Expressbestellung nach dem orts- 1868. üblichen Saße vergütet wird.

Infofern der Expressbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expressgebühr das Doppelte des Saßes für die Expressbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expressgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurückgerechnet werden.

Artikel 11.

Postfremarken.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen können die im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken benutzt werden. Bei Verwendung von Franko-Couverts sind die Festsetzungen der betreffenden Postverwaltungen maßgebend.

Auf die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuss über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Artikel 12.
Portotheilung.

17. Juli
5. Okt.
1868.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

- 1) Das Porto für Briefe wird in dem Verhältnisse von drei Fünfteln für die deutschen Postverwaltungen und von zwei Fünfteln für die schweizerische Postverwaltung getheilt.
- 2) Für Drucksachen und Waarenproben bezieht die schweizerische Postverwaltung in jeder Richtung $2\frac{1}{2}$ Rappen für den einfachen Gewichtssatz, wogegen den deutschen Postverwaltungen der übrige Theil verbleibt.
- 3) Als Ausnahmen von den vorangehenden Festsetzungen soll das Porto aus dem Verkehr des Grenzrayons jedesmal von derjenigen Postverwaltung ungetheilt bezogen werden, welche die Erhebung bewirkt.
- 4) Die Rekommendationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.
- 5) Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt.

Artikel 13.

Einzeltransit.

Die speziellen Bedingungen, welche, in Gemässheit der zu Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschliessenden Postverträge mit dritten Ländern, auf die im Einzeltransit über deutsche oder schweizerische Gebietsstrecken zu befördernde Korrespondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben, werden von den Postverwaltungen der hohen vertragschliessenden Theile, so weit sie dabei betheiligt sind, im gegenseitigen Einverständnisse festgestellt werden.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die betreffenden Postverwaltungen einander für die Beförderung der gedachten

17. Juli Briefpostsendungen auf deutschen, beziehungsweise schweizerischen
 5. Oft. Gebietsstrecken dieselben Portobeträge zu vergüten oder in An-
 1868. rechnung zu bringen haben, welche ihnen nach Maßgabe des
 Artikels 12 für die internationale Korrespondenz zustehen.

Außer diesen Portobeträgen ist an die transitleistende Ver-
 waltung das nach den Verträgen derselben mit den Postverwal-
 tungen der betreffenden dritten Länder sich ergebende fremde
 Porto zu vergüten.

Bei denjenigen Korrespondenzen, für welche, in Gemäßheit
 von Vereinbarungen mit dritten Verwaltungen, die Erhebung
 des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten zwei-
 stufigen Gewichtsprogression erfolgen sollte, wird letztere auch auf
 den vorerwähnten stückweisen Transit Anwendung finden; andern-
 falls erfolgt die Vergütung beziehungsweise Anrechnung nach der
 Progression von Roth zu Roth.

Artikel 14.

Geschlossene Transite.

Der schweizerischen Postverwaltung wird das Recht einge-
 räumt, mit folgenden fremden Staaten geschlossene Briefpäckchen
 hin- und herwärts im Transit durch die deutschen Postbezirke zu
 unterhalten:

- mit Belgien, mit Großbritannien und Irland und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen eine Vergütung von 20 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben;
- mit den Niederlanden gegen eine Vergütung von 25 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Die schweizerische Postverwaltung gestattet dagegen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und den Postverwaltungen von Bayern, Württemberg und Baden den Transit geschlossener Briefpäckchen nach und aus dem Königreich Italien und dem Kirchen-

staat über schweizerisches Gebiet gegen eine Vergütung von 10 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von 50 Rappen für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Warenproben.

17. Juli
5. Okt.
1868.

Portofreie Korrespondenz, unbestellbare nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Bei denjenigen Korrespondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Postverwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten Gewichtsprogression stattfinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefgewichtseinheiten, unter Anwendung des Satzes von einem Viertel der vorstehend festgesetzten Transitporto-Beträge für jede Gewichtseinheit, stattfinden.

Artikel 15.

Zeitungsverkehr.

Die Postanstalten der hohen vertraglichliegenden Theile be= sorgen wechselseitig die Annahme der Abonnements und die Aus= führung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Die Postverwaltungen werden sich gegenseitig die Zeitungen u. s. w. zu den von ihnen selbst entrichteten Einkaufspreisen, unter Zusatz der für abonnierte Zeitungen im internen Verkehr Anwendung findenden Gebühren liefern.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 6 wird in keiner Weise das Recht der hohen kontrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Ge= biete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt

17. Juli die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege
 5. Okt. zu beanstanden.
 1868.

Artikel 16.

Fahrpostsendungen.

Zur Fahrpost gehören:

die gewöhnlichen Pakete,
 die Pakete mit deklarirtem Werth,
 die Briefe mit deklarirtem Werth und
 die Sendungen mit Postvorschuß.

Artikel 17.

Zollverhältnisse.

Den Fahrpostsendungen mit zollpflichtigem Inhalte müssen die zur Erfüllung der Zollformalitäten an der Grenze benötigten Deklarationen beigegeben sein.

Die beiderseitigen Postverwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Artikel 18.

Portoberechnung.

Die Fahrpostsendungen zwischen den deutschen Postgebieten und der Schweiz können, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgeschickt werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgrenzpunkten

a. Basel, Waldshut, Schaffhausen oder Konstanz für die über diese Orte oder einem derselben nächst gelegenen andern Ort an der badisch-schweizerischen Landesgrenze, und

b. Mitte der geraden Linie Konstanz - Lindau für die über 17. Juli
Lindau oder Friedrichshafen

5. Okt.

1868.

ausgewechselten Sendungen, und zwar für jedes Gebiet nach dem im Innern desselben zur Anwendung kommenden Tarife oder einem diesem im Durchschnitte entsprechenden Tarife berechnet.

Bezüglich des norddeutsch - schweizerischen Fahrpostverkehrs bleibt es der Verständigung der beiden Postverwaltungen vorbehalten, einen einzigen mittlern Taggrenzpunkt festzusezen.

Der im internationalen Verkehre gültige Tarif ist auch der Portoberechnung für die transitirenden Fahrpostsendungen zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Frachtfäze für die weiter gelegenen Beförderungsstrecken gelten die mit den betreffenden fremden Staaten oder Transportanstalten bestehenden Verträge und Uebereinkommen.

Die Postverwaltungen werden die Fahrposttarife sich gegenseitig mittheilen und genau auf die Landeswährung reduziren.

In Betreff der Portotage und des Portobezuges für die zwischen den Postanstalten der Grenzorte gewechselten Fahrpostsendungen werden die betheiligten Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verständigen.

Artikel 19.

B e g l e i t - A d r e s s e n .

Die den Fahrpostsendungen reglementsmäßig beizugebenden Begleitadressen (Begleitbriefe) können offen oder verschlossen sein. Ein besonderes Porto soll für dieselben nicht in Ansatz kommen, auch wenn das Gewicht von 1 Loth beziehungsweise 15 Gramme ausnahmsweise überschritten wird.

Artikel 20.

P o s t v o r s c h ü s s e .

Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87 $\frac{1}{2}$ Gulden südd. Währ-

17. Juli 1868. rung wenn die Aufgabe in einem der deutschen Postgebiete, und bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz erfolgt, geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeorts zu bestimmenden Säzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet. Es bleibt dem Ermessen der Postverwaltung des Aufgabegebiets anheimgestellt, die Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr für Postvorschußsendungen von dem Absender zu verlangen.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Artikel 21.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der von den Postverwaltungen näher zu vereinbarenden speziellen Bedingungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

Artikel 22.

Gewährleistung bei der Fahrapost.

17. Juli
5. Okt.
1868.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrapostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeklaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b. durch Krieg, oder
- c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt gestend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger

17. Säti äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Ein-
 5. Oft. lieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat
 1868. die Post nicht die Verpflichtung, daß bei der Gröfzung an dem
 angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung
 geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage
 unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung aus-
 gemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarierte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersehen.

Ist bei Paketen die Deklaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer südd. Währung, beziehungsweise 3 Franken 75 Rappen für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfund gleichgestellt und überschließende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in den- 17. Juli
jenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht 5. Okt.
zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem
Adressaten zuweist. 1868.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen,
eintretendenfalls den Revers an diejenige Verwaltung zu nehmen,
in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führing des Gegenbeweises die-
jenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorherge-
henden Verwaltung unbeanstandet überkommen hat, und weder
die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffen-
den Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende
Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Auf diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische
Postverwaltung auf den von derselben außerhalb ihres Gebiets
unterhaltenen Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der
Garantie-Verhältnisse für die exterritoriale Beförderungsstrecke
dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die
auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der
Schweiz selbst maßgebend sind.

Artikel 23.

Portofreiheit.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt
die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche
zwischen den Staatsbehörden der hohen vertragshließenden Theile
gewechselt wird, wenn sie äußerlich so bezeichnet ist, wie es im
Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben.
Die offiziellen Korrespondenzen im Verkehr mit dritten Ländern
werden auch bei der Einzelausslieferung von Transitporto freige-
lassen.

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit, unter der
Voraussetzung vorschriftsmäßiger äußerer Bezeichnung, auf Schrif-
ten- und Aktenpäckte in reinen Staats-Dienstangelegenheiten
zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, sowie auf alle Geld-

17. Juli und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der vertragschließenden Theile unter eins 5. Okt. 1868. ander im dienstlichen Verkehre vorkommen.

Artikel 24.

Anwendbarkeit des Vertrages auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, so wie auf das Großherzogthum Luxemburg.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen, welche den Postverkehr des Norddeutschen Bundes angehen, sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen gültig sein, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Die auf die Briefpost bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auch im Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung.

Artikel 25.

General-Abrechnung.

Über die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehre soll zwischen der Schweiz und jeder der an gegenwärtigem Vertrage Theil nehmenden deutschen Postverwaltungen gesonderte General-Abrechnung vierteljährlich gepflogen werden.

Der Abschluß der General-Abrechnung hat durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung herausstellt, zu erfolgen und auf deren Währung zu lauten. Die hiernach nöthig werdenden Reduktionen der verschiedenen Währungen erfolgen beiderseits nach dem besten Verhältnisse von einem Franken gleich acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzer.

In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besondern Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten 17. Juli
werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

5. Okt.
1868.

Artikel 26.

A u s f ü h r u n g s - R e g l e m e n t.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden in dem von ihnen zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbarenden Reglement; oder in den von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse spezielle Bestimmungen treffen:

- 1) die Kartenschluß-Verbindungen;
- 2) die Benützung der Postrouten, Spedition der Korrespondenz und der Fahrpostsendungen;
- 3) die Vergütungsfähe und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Korrespondenzen;
- 4) die näheren Bestimmungen und Versendungs-Bedingungen in Betreff der rekommandirten Briefe, der Drucksachen, der Waarenproben und der Postanweisungen;
- 5) die Lokaltaxen für den Verkehr der Grenzdistrifte;
- 6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Post-Abrechnungswesens;
- 7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig speditirten Gegenstände;
- 8) die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Postsendungen.

Artikel 27.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung, sei es deutscher- oder schweizerischerseits, ist für die an dem Vertrage theilnehmenden Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und von Bayern, Württemberg und

17. Juli Baden eine gemeinsame; sie kann nur zum ersten September
5. Okt. jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag noch bis ult.
1868. August des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Mit dem Tage des Vollzugs des gegenwärtigen Vertrags tritt die Lindauer Uebereinkunft vom 23. April 1852 außer Wirksamkeit. Die auf der genannten Uebereinkunft beruhenden speziellen Verabredungen zwischen der Schweiz einerseits, und Bayern, Württemberg und Baden andererseits sollen thunlichst bald einer Revision unterzogen werden, bleiben aber bis dahin, so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag abgeändert sind, einstweilen noch in Kraft.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden so zeitig bewirkt werden, daß der vorstehend in Aussicht genommene Vollzugstermin eingehalten werden kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegest.

So geschehen zu Berlin, am ersten April eintausend achtundachtzig.

Für die Schweiz:

(L. S.) (Gez.) Dr. Joachim Heer.

Für den Norddeutschen Bund:

(L. S.) (Gez.) Richard von Philippsborn.
" " Heinrich Stephan.

Für Bayern:

(L. S.) (Gez.) Joseph Baumann.

Für Württemberg:

(L. S.) (Gez.) Carl von Spizemberg.
" " August Höfcker.

Für Baden:

(L. S.) (Gez.) Friedrich Häß.

(Folgen die Genehmigungsurkunden.)

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Postvertrages sind zwischen dem Bundespräsidenten, Herrn Dr. J. Dubs, und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des norddeutschen Bundes bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn General-Lieutenant von Röder (für Preußen und Baden), Herrn Dr. von Doeniges (für Bayern) und Herrn Baron von Döw (für Württemberg) am 26. August 1868 in Bern ausgewechselt worden.

17. Juli
5. Okt.
1868.

Dieser Postvertrag soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Weinmonat 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. **Trächsel.**

15. Okt.
1868.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz betreffend die Stempelgebühr für Viehscheine.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Gesetzes vom 1. September 1868
betreffend die Stempelgebühr für Viehscheine,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

§ 1. Die bisherigen Formularien für die Gesundheitsscheine von Rindvieh und Pferden treten vom 1. Ja-

15. Okt.
1868.

nuar 1869 an außer Kraft und dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr benutzt werden. Die Viehinspektoren haben ihren Vorrath auf Ende dieses Jahres bei den Amtsschaffnereien gegen neue Formulare auszutauschen.

Die in den letzten Tagen des Jahres 1868 auf bisherigen Formularien ausgestellten Gesundheitsscheine behalten jedoch ihre Gültigkeit während der gesetzlichen Frist.

§ 2. Die Direction des Innern ist beauftragt, für die in § 1 des Gesetzes vom 1. September 1868 aufgestellten Arten von Gesundheitsscheinen die Formulare festzusezen.

§ 3. Die Abgabe von Gesundheitsscheinformularen an die Viehinspektoren darf nur gegen deren eigenhändige schriftliche Quittung erfolgen. Die Amtsschaffnereien haben darüber genaue Kontrolle zu führen.

§ 4. Die Ausstellung und der Gebrauch unrichtiger oder falscher Gesundheitsscheine, wohin auch die Abgabe nicht oder bloß theilweise aus gefüllter Formulare von Seite der Inspektoren gehört, unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Titel VI.

Scheine, welche gefälscht, abgeändert, nicht von einer und derselben Hand oder unvollständig ausgefüllt sind, sind ungültig und nebst dem betreffenden Vieh von der Polizei in Beschlag zu nehmen, bis die Beurtheilung der Schuldigen durch den Richter erfolgt sein wird.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen, in sämtlichen Gemeinden auf die übliche Weise

bekannt zu machen und sämmtlichen Thierärzten und Viehinspektoren mitzutheilen.

15. Okt.
1868.

Bern, den 15. Oktober 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident
Weber.

Der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffen Verbesserung des Postverkehrs.

11. Okt.
1867.
20. Okt.
1868.

(Abgeschlossen am 11. Oktober 1867.)

Der schweizerische Bundesrat,
vertreten durch Herrn Dr. Jakob Dubs, seinen Vizepräsidenten und Vorsteher des schweizerischen Postdepartements,
und

das Postdepartement der Vereinigten Staaten,
vertreten durch seinen Spezialkommisär, Herrn John A. Kasson, Esquire,

haben sich, unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Behörden beider Staaten, über folgende Artikel geeinigt:

11. Okt.

1867.

20. Okt.

1868.

Art. I.

Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft soll durch Vermittlung der beidseitigen Postdepartemente ein Austausch von Briefpostgegenständen stattfinden, welche umfassen:

- 1) gewöhnliche und eingeschriebene Briefe.
- 2) Zeitungen, Bücher, Drucksachen aller Art (inbegriffen Karten, Pläne, Kupferstiche, Zeichnungen, Lithographien, Photographien und alle andern auf mechanischem Wege erstellten Erzeugnisse dieser Art, Musikhefte u. s. w.) und Waarenmuster, mit Inbegriff von Sämereien. Diese Korrespondenzen können ausgetauscht werden sowohl wenn sie in einem der beiden Länder entstanden und nach dem andern Lande bestimmt sind, als auch wenn ihr Herkunfts- oder ihr Bestimmungsort in einem fremden Lande liegt, welchem einer der beiden Staaten zur Vermittlung dienen kann.

Art. II.

Für die Auswechselung der Briefpäckchen werden folgende Bureaux bezeichnet:

Von Seite der Vereinigten Staaten:

New-York.

Von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft:

- a. Basel;
- b. Genf (sobald die schweizerische Eidgenossenschaft es für angemessen erachtet).

Die beiden Verwaltungen können jederzeit weitere Auswechselungsbureaux einverständlich aufstellen.

Art. III.

Es wird im Grundsätze festgestellt, daß jede Verwaltung für die Beförderung ihrer Briefpäckchen nach dem andern

Land, mittelst der regelmäßigen Verbindungen, selbst sorgt und die Kosten für die zwischen beiden Ländern liegende Strecke trägt. Im Weiteren wird vereinbart, daß für den Transport auf dem internationalen Ozean und zu Lande, zwischen den betreffenden Grenzen der beiden Länder, daß jene der beiden Departemente in beiden Richtungen zu sorgen und die betreffenden Kosten vorläufig zu bezahlen hat, welches von den zwischenliegenden Verwaltungen und Unternehmungen günstigere Bedingungen erlangt haben wird. Jede Summe, welche auf diese Weise von der einen Verwaltung auf Rechnung der andern vorgeschossen wird, ist beförderlich zurückzuerstatten.

11. Okt.
1867.
20. Okt.
1868.

Art. IV.

Der Gewichts- und Progressionsatz für den einfachen Betrag der internationalen Taxe wird

- 1) für Briefe auf 15 Gramme festgestellt;
- 2) für alle andern, in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten Briefpostgegenstände von der versendenden Verwaltung den Verhältnissen ihres inneren Verkehrs entsprechend beliebig normirt.

Jede Verwaltung hat jedoch der andern über die Festsetzung und etwaige spätere Abänderung dieses Gewichts- und Progressionsatzes Mittheilung zu machen. Die Taxe steigt stets um den Betrag des einfachen Portos für jeden weiteren Gewichtssatz oder einen Bruchtheil desselben. Die Gewichtsermittlung der absendenden Verwaltung soll, außer in Fällen offenbaren Irrthums, stets angenommen werden.

Art. V.

Der einfache Portobetrag für die zwischen den beiden Verwaltungen ausgewechselten direkten Korrespondenzen wird, unter dem im Art. 7 erwähnten Vorbehalt,

11. Okt.
1867.
20. Okt.
1868.
- 1) für Briefe von den Vereinigten Staaten auf 15 Cents;
 - 2) für Briefe von der Schweiz auf 80 Rappen, und
 - 3) für alle andern, in Ziffer 2 des Art. 1 erwähnten Korrespondenzen von der versendenden Verwaltung den Verhältnissen ihres innern Verkehrs entsprechend beliebig festgesetzt. Jede Verwaltung hat jedoch der andern über die Festsetzung und etwaige spätere Änderung dieser Taxe Mittheilung zu machen.

Art. VI.

Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe ist, unter Beobachtung der im Art. VII enthaltenen Bedingungen, frei- stehend für gewöhnliche Briefe, obligatorisch dagegen für eingeschriebene Briefe und alle andern, in Ziffer 2 des Art. I erwähnten Korrespondenzen.

Art. VII.

Wenn jedoch irgend ein Briefpostgegenstand ungenügend frankirt wird, so ist derselbe nichts desto weniger, mit dem mangelnden, auf 1 Cent oder 5 Rappen abzurundenden Portobetrag belastet, an die Bestimmung zu befördern. Bei der Abgabe eines unfrankirten oder ungenügend frankirten Briefes oder eines ungenügend frankirten Briefpostgegenstandes anderer Art ist eine Buße zu bezahlen, welche in den Vereinigten Staaten 5 Cents und in der Schweiz 25 Rappen nicht übersteigen darf. Diese Buße, sowie die Ergänzungstaxe auf allen andern Gegenständen als Briefen, fallen nicht in die Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen, sondern verbleiben derjenigen Verwaltung, welche sie bezieht.

Art. VIII.

Die eingeschriebenen Korrespondenzen unterliegen, außer der gewöhnlichen Taxe, einer stets vorauszubezahlenden

Einschreibgebühr, welche in den Vereinigten Staaten 10 Cents und in der Schweiz 50 Rappen nicht zu übersteigen hat.

11. Okt.
1867.
20. Okt.
1868.

Art. IX.

Es können sowohl internationale Korrespondenzen eingeschrieben werden als solche, deren Ursprungs- oder Bestimmungsort in einem der Länder liegt, welchen die beiden Verwaltungen in beiden Richtungen für derartige eingeschriebene Gegenstände zur Vermittlung dienen können. Jedes Departement hat dem andern die Länder zu bezeichnen, für welche es in dieser Hinsicht die Vermittlung übernehmen kann.

Art. X.

Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen haben auf folgenden Grundlagen zu geschehen:

Von dem Totalbetrage der von jeder Verwaltung auf Briefen bezogenen Taxen und Einschreibgebühren, hinzugerechnet zu den Frankaturbeträgen und Einschreibgebühren auf den versandten Korrespondenzen anderer Art, bringt die versendende Verwaltung diejenigen Summen in Abzug, welche sie, der vereinbarten Taxe gemäß, für den Transit zwischen den beiderseitigen Grenzen bezahlt hat; die hiernach verbleibenden beiden Nettobeträge werden zwischen den beiden Verwaltungen im Verhältniß von $\frac{3}{5}$ für die Vereinigten Staaten und $\frac{2}{5}$ für die Schweiz getheilt.

Art. XI.

Für die Beförderung der in Ziffer 2 des Art. I erwähnten Korrespondenzen stellt die versendende Verwaltung die erforderlichen Bedingungen auf, immerhin unter Beobachtung folgender Grundsätze:

11. Oft. 1867.
20. Oft. 1868.
- 1) Keine Sendung darf einen Gegenstand, welcher der Verifikation nicht zugänglich ist, noch Geschriebenes irgend welcher Art enthalten, ausgenommen die Angabe des Versenders und des Addresaten und die auf Waarenmustern angebrachten Nummern und Preise.
 - 2) Keine Sendung darf zwei (amerikanische) Fuß in Länge und einen (amerikanischen) Fuß in einer andern Richtung, oder die entsprechenden Dimensionen in Schweizermaß übersteigen.
 - 3) Keine der beiden Verwaltungen ist zur Ablieferung solcher Gegenstände gehalten, deren Einfuhr durch die Gesetze und Verordnungen des Landes der Bestimmung verboten ist.
 - 4) So lange auf den in den Briefpäckchen enthaltenen Gegenständen Zollgebühren bezogen werden dürfen, findet dieser Bezug zu Gunsten der Douane statt.
 - 5) Außer in den hievor erwähnten Fällen dürfen auf den ausgewechselten Korrespondenzen keine nicht ausdrücklich vorgesehenen Taxen oder Gebühren bezogen werden.

Art. XII.

Die beiden Postdepartemente werden einverständlich und den gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen entsprechend die Bedingungen festsetzen, zu welchen die beiden Verwaltungen die Korrespondenzen von oder nach Ländern, welchen sie gegenseitig zur Vermittlung dienen, stückweise auswechseln können. Es bleibt jedoch einverstanden, daß diese Korrespondenzen nur mit der Taxe des internationalen Verkehrs, nebst dem an die fremden Länder zu zahlenden oder überhaupt für auswärtigen Dienst zu entrichtenden Porto belastet werden dürfen.

Art. XIII.

Jede Verwaltung bewilligt der andern das Recht, über ihr Gebiet und mittelst ihrer gewöhnlichen, für den Briefpakettransport zu Land und zur See benützten Verbindungen mit dritten Ländern, welchen sie zur Vermittlung dienen kann, geschlossene Briefpäckete in beiden Richtungen auszuwechseln.

Für das eigene Gebiet erfolgt diese Transitbeförderung gegenseitig kostenfrei.

Für den Transit zur See bezieht die Verwaltung der Vereinigten Staaten:

- 1) Für den Transit durch die Gewässer des atlantischen Ozeans:
 - a. von Briefen: 8 Cents per einfachen Portobetrag;
 - b. von andern Korrespondenzen: 12 Cents per Kilogramm netto.
- 2) Für den Transit durch die Gewässer des stillen Ozeans:
 - a. von Briefen: 10 Cents per einfachen Portobetrag;
 - b. von andern Korrespondenzen: 20 Cents per Kilogramm netto.

Für den Transit zur See bezieht die schweizerische Verwaltung:

Für den Transit durch die Gewässer des atlantischen Ozeans:

- a. von Briefen: 8 Cents per einfachen Portobetrag;
- b. von andern Korrespondenzen: 12 Cents per Kilogramm netto.

Für den Zwischentransit zu Land bezieht jede Verwaltung denjenigen Betrag, welchen sie jeweilen hiefür ausgibt.

11. Okt.

1867.

20. Okt.

1868.

11. Okt.
1867.
20. Okt.
1868.

Art. XIV.

Die postalischen Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sind vierteljährlich aufzustellen und so schnell als möglich zu übermitteln und zu prüfen; der hierauf sich ergebende Saldo ist der gläubigerischen Verwaltung je nach ihrem Wunsche entweder mittelst Wechseln auf London oder Paris, oder bei der andern Verwaltung auszuzahlen. Der Reduktionsfuß für die Geldwährung der beiden Länder ist durch die beiden Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß festzusezzen.

Art. XV.

Wenn in einem Hafen eines der beiden Länder ein geschloßenes Briefpaket von einem Schiffe auf ein anderes ohne Kosten für die betreffende Verwaltung übermittelt wird, so hat diese Übermittlung keine Kostenanrechnung von Seite der einen Verwaltung gegenüber der andern zu veranlassen.

Art. XVI.

Für die amtlichen Mittheilungen zwischen den beiden Postverwaltungen hat von keiner Seite eine Anrechnung stattzufinden.

Art. XVII.

Irrig geleitete, irrig adressirte und aus irgend einem Grunde nicht bestellbare Briefe sind der Verwaltung des Ursprungsortes auf ihre Kosten, sofern solche entstanden sind, zurückzusenden. Die aus irgend einem Grunde nicht bestellbaren eingeschriebenen Briefe sind ebenfalls in gleicher Weise zurückzusenden. Alle andern unbestellbaren Korrespondenzen bleiben zur Verfügung der empfangenden Postverwaltung.

Alle Taxen, mit welchen die Postverwaltung des Bestimmungsortes für zurückgesandte Korrespondenzen belastet worden war, sind in der Rechnung zu streichen.

11. Okt.
1867.
20. Okt.
1868.

Art. XVIII.

Die beiden Postverwaltungen haben die näheren Bestimmungen für die Ausführung gegenwärtiger Artikel gemeinsam aufzustellen und können dieselben von Zeit zu Zeit in gleicher Weise abändern, sobald der Dienst es erfordert.

Art. XIX.

Gegenwärtiger Vertrag tritt von dem durch beide Verwaltungen gemeinsam festzusezenden Tage an in Kraft und bleibt in Anwendung, bis derselbe durch beiderseitiges Einverständniß aufgehoben wird, oder aber auf ein Jahr, von dem Tage an, an welchem die eine Verwaltung der andern ihr Verlangen zur Aufhebung des Vertrags angezeigt haben wird.

Doppelt ausgesertigt in Bern, den 11. Oktober A. D. 1867.

(L. S.)

Dr. J. Dubs.

(L. S.)

John A. Nasson,

Special Kommissioner.

Note. Der vorstehende Postvertrag ist am 12. November 1867 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika und am 7/11. Dezember gleichen Jahres von der schweizerischen Bundesversammlung genehmigt worden.

Die erfolgte Genehmigung in Nordamerika hat die dortige Postverwaltung mit Buzchrift vom 17. Dezember 1867 dem schweizerischen Postdepartement mitgetheilt, und dieses machte mit Schreiben vom 31. Dezember v. J. der Postverwaltung der nordamerikanischen Union Anzeige von der in der Schweiz erfolgten Genehmigung des vorliegenden Postvertrags.

11. Okt.
1867.
20. Okt.
1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Postvertrag soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 20. Weinmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Weber.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

15. April
3. November
1868.

Postvertrag
zwischen
der Schweiz und den Niederlanden.

(Abgeschlossen den 15. April 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,
vertreten durch Herrn Dr. Joachim Heer, Mitglied
des schweizerischen Nationalrathes, und
die Regierung der Niederlande,
vertreten durch ihren Kommissär Herrn Joa-n-Pieter
Hoffste de, Generaldirektor der niederländischen
Posten,

haben sich, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die
zuständigen Behörden beider Länder, über die nachstehen-
den Artikel geeinigt:

Artikel 1.

15. April
3. November
1868.

Zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung der Niederlande werden die Briefe, Drucksachen aller Art und Waarenmuster aus beiden Ländern oder aus dritten, die Vermittlung der beiden Verwaltungen benützenden Ländern in periodischer und regelmässiger Weise ausgewechselt.

Artikel 2.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefe, Drucksachen und Waarenmuster werden in geschlossenen Briefpäckchen, entweder durch Vermittlung der französischen und belgischen Posten, oder durch Vermittlung der deutschen Posten, und nach Maßgabe der zwischen der Schweiz und den Niederlanden einerseits und den obgenannten Staaten andererseits abgeschlossenen Verträge befördert.

Wenn jedoch die Versender ihre Korrespondenzen auf einem andern Wege als mittelst der geschlossenen Briefpäckchen zu befördern wünschen, so sind diese Korrespondenzen beiderseitig stückweise über die vorgeschriebene Route zu senden, und zwar zu den in den Verträgen mit den zwischenliegenden Verwaltungen enthaltenen Bedingungen.

Artikel 3.

Die für die Beförderung der geschlossenen Briefpäckete zwischen den schweizerischen und niederländischen Posten entstehenden Kosten werden durch die Postverwaltung der Schweiz und die Postverwaltung der Niederlande zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 4.

Es bleibt jedoch vereinbart, daß die Transitkosten für die in geschlossenen Paketen von der Schweiz nach den

15. April Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz
 3. November beförderten Korrespondenzen von derjenigen der beiden
 1868. Verwaltungen zu bezahlen sind, welche von den zwischen-
 liegenden Staaten vortheilhaftere Preisbedingungen erlangt
 hat, und daß derjenigen der beiden Verwaltungen, welche
 die Gesamtheit der Kosten bestritten hat, von der andern
 Verwaltung, gemäß den Bestimmungen des Art. 3 hievor,
 die Hälfte zurückzuerstatten ist.

Artikel 5.

Die auf den gewöhnlichen, in gegenseitigen geschlossenen Paketen beförderten Briefen von einem der beiden Staaten nach dem andern zu beziehende Taxe beträgt 30 Rappen in der Schweiz und 15 Cents in den Niederlanden, wenn frankirt wird, und 50 Rappen in der Schweiz, 25 Cents in den Niederlanden, wenn nicht frankirt wird.

Von 15 zu 15 Grammen oder von jedem Bruchtheil dieses Gewichts wird ein einfacher Portosatz berechnet.

Das von der versendenden Verwaltung ermittelte Gewicht ist, außer in Fällen offenkundigen Irrthums, stets anzunehmen.

Artikel 6.

Wenn die auf einem Brief von einem der beiden Staaten nach dem andern aufgeflebten Marken für die Frankirung bis an den Bestimmungsort nicht genügen, so wird dieser Brief als unfrankirt behandelt und taxirt, unter Abzug des Betrages der verwendeten Marken.

Artikel 7.

Von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz, und so weit möglich nach den Ländern, welchen die Schweiz und die Niederlande zur Vermittlung dienen, können Chargebriefe versandt werden.

15. April
3. November
1868.

Jeder Chargébrief unterliegt bei der Versendung, außer der gewöhnlichen Frankaturtaxe eines Briefes von gleichem Gewicht, einer fixen Gebühr von 40 Rappen in der Schweiz und von 20 Cents in den Niederlanden.

Die Taxe der Chargébriefe nach den Ländern, welchen die beiden Verwaltungen zur Vermittlung dienen, beträgt das Doppelte derjenigen der gewöhnlichen Briefe.

Artikel 8.

Bezüglich der direkten Auswechselung der Chargébriefe mit deklarirtem Werth hat zwischen den beiden Verwaltungen eine spätere Verständigung stattzufinden, sobald diejenigen Anstände beseitigt sind, welche zur Zeit noch dem fraglichen Austausch entgegenstehen.

Inzwischen sind die obgenannten Briefe wie bisher, gemäß den zwischen der Schweiz und den Niederlanden einerseits und den betheiligten deutschen Postverwaltungen andererseits bestehenden oder noch zu treffenden Vereinbarungen, stückweise über Deutschland zu versenden.

Artikel 9.

Jede im Verkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden ausgewechselte Sendung von Zeitungen und Drucksachen aller Art ist mittelst Bezahlung einer Taxe von 8 Rappen in der Schweiz und 4 Cents in den Niederlanden für je 40 Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Unter der Benennung „Drucksachen“ werden verstanden: periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Korrekturdruckbogen mit dem dazu gehörigen Manuscript, Musikhefte, Kataloge, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Autographien, Photographien, Avise, Cirkulare, Preisfurante, Visitenkarten, Landkarten und im Allgemeinen

15. April alle derartigen Erzeugnisse, welche nicht den Charakter
 3. November einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragen.
 1868.

Um die durch gegenwärtigen Artikel bewilligte Portoermäßigung zu genießen, müssen die obgenannten Gegenstände ganz frankirt und unter Band oder in offenem Umschlag versandt werden. Mit der für die Korrekturdruckbogen und bezüglichen Manuscripte bewilligten Ausnahme dürfen sie keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Zeichen enthalten, welche nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen und Reglementen nicht zulässig sind.

Zeitungen und Drucksachen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden mit der Taxe der unfrankirten Briefe belegt, unter Abzug jedoch des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken und nach Maßgabe der im Art. 6 hievor enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 10.

Die von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz versandten Waarenmuster sind mittelst Bezahlung einer Taxe von 8 Rappen in der Schweiz und 4 Cents in den Niederlanden für je 40 Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts bis an den Bestimmungsort zu frankiren.

Die Waarenmuster sind unter Band oder in offenen Umschlägen derart zu versenden, daß die Verifikation des Inhalts mit Leichtigkeit stattfinden kann; sie dürfen an sich keinen Verkaufswert haben und außer dem Namen des Versenders, der Adresse des Empfängers, einem Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisangaben keine handschriftlichen Angaben enthalten. Ihr Gewicht darf 250 Gramme und ihr Umfang in allen Richtungen 25 Centimeter nicht übersteigen.

Waarenmuster, welche den obgenannten Bedingungen nicht entsprechen oder nicht bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unterliegen der Taxe der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken, entsprechend den Bestimmungen des Art. 9 hievor.

Waarenmuster, deren Transport mit Uebelständen oder Gefahren verbunden wäre, finden nicht Beförderung.

15. April
3. November
1868.

Artikel 11.

Zeitungen und Drucksachen unter Band, sowie Waarenmuster, können von der Schweiz nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach der Schweiz chargirt (rekommandirt) versandt werden.

Jede Sendung dieser Art unterliegt bei der Aufgabe, außer den durch die Artikel 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Taxen, einer fixen Gebühr von 40 Rappen oder 20 Cents.

Artikel 12.

Der Aufgeber eines von der Schweiz nach den Niederlanden oder von den Niederlanden nach der Schweiz chargirt versandten Briefes, Drucksachen- oder Waarenmusterpaket kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm eine Bescheinigung über den richtigen Empfang dieser Sendung durch den Adressaten zugestellt werde.

In diesem Falle hat der Aufgeber als Porto des Rückreiches eine gleichmäßige Taxe von 40 Rappen oder 20 Cents zu bezahlen.

Artikel 13.

Im Falle des Verlustes irgend eines chargirten Gegenstandes hat diejenige der beiden Verwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Aufgeber, inner

15. April 2 Monaten vom Datum der Reklamation an, eine Entschädigung von 50 Franken in der Schweiz und von 25 Gulden in den Niederlanden zu bezahlen.
 3. November
 1868.

Es bleibt jedoch verstanden, daß die Reklamationen nur inner des Zeitraumes von 6 Monaten, vom Datum der Aufgabe der Chargésendungen an, Geltung haben. Nach Ablauf dieser Frist ist keine der beiden Verwaltungen der andern gegenüber zu einer Entschädigung mehr verpflichtet.

Artikel 14.

Der Ertrag der gemäß den Artikeln 5, 6, 7, 9, 10 und 11 hievor auf Briefen, Zeitungen, Drucksachen und Waarenmustern zu beziehenden Taxen werden zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande halbscheidlich getheilt.

Hierbei fallen jedoch nicht in Rechnung die auf den Chargésendungen zu beziehenden fixen Gebühren von 40 Rappen und 20 Cents und diejenigen von 20 Rappen und 10 Cents für die Rücksscheine zu diesen Sendungen. Diese Gebühren verbleiben in ihrer Gesamtheit derjenigen Verwaltung, welche sie bezogen hat.

Artikel 15.

Die Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande werden im gemeinsamen Einverständniß und nach Maßgabe der bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Bedingungen festsetzen, zu welchen Korrespondenzen von oder nach den fremden Ländern und Kolonien, welche für ihren Verkehr mit den Niederlanden die Vermittlung der Schweiz oder für den Verkehr der Schweiz die Vermittlung der Niederlande in Anspruch nehmen, gegenseitig stückweise ausgewechselt werden können.

Jedenfalls bleibt verstanden, daß die derart stückweise ausgewechselten Korrespondenzen außer der schweizerisch-niederländischen Taxe nur dem an die fremden oder Kolonialverwaltungen zu entrichtenden Porto unterliegen.

15. April
3. November
1868.

Artikel 16.

Die schweizerische Verwaltung verpflichtet sich, der niederländischen Regierung den Transit über schweizerisches Gebiet für diejenigen geschlossenen Briefpäckchen zu gestatten, welche von den Niederlanden oder über die Niederlande nach denjenigen Staaten, für welche die Schweiz zur Vermittlung dient oder noch dienen wird, versandt werden, sowie umgekehrt für die Briefpäckchen, welche diese Staaten nach den Niederlanden oder im Transit über die Niederlande versenden.

Die niederländische Regierung übernimmt ihrerseits die Verpflichtung, der schweizerischen Regierung den Transit über niederländisches Gebiet für diejenigen geschlossenen Briefpäckchen zu gestatten, welche von der Schweiz oder über die Schweiz nach denjenigen Staaten, für welche die Niederlande zur Vermittlung dienen oder noch dienen werden, zur Versendung gelangen, sowie umgekehrt für diejenigen Briefpäckchen, welche diese Staaten nach der Schweiz oder über die Schweiz versenden.

Artikel 17.

Die Verwaltung, auf deren Rechnung die im vorhergehenden Artikel 16 erwähnten Briefpäckchen versandt werden, hat der den Transit besorgenden Verwaltung den Betrag von 15 Rappen für das Nettogewicht von je dreißig Grammen Briefe und von fünfundsechzig Rappen für jedes Kilogramm, Nettogewicht, Drucksachen zu bezahlen.

15. April
3. November
1868.

Die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten Transitpreise können durch die beiden Verwaltungen einverständlich abgeändert werden.

Artikel 18.

Es bleibt verstanden, daß das Gewicht der Nebutgegenstände aller Art, sowie der Briefkarten, anderer Rechnungsakten und der postamtlichen Briefe, welche in geschlossenen Briefpaketes durch eine der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern befördert werden, bei der Gewichtsermittlung der Briefe, Drucksachen und Waarenmuster nicht mitzuzählen sind.

Artikel 19.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die im gegenwärtigen Vertrag erwähnten Briefpostgegenstände im Lande der Bestimmung mit keiner in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehenen Postaxe belastet werden dürfen.

Es bleibt verstanden, daß sobald das niederländische Gesetz die Regierung berechtigen wird, die fremden Zeitungen von der Stempelgebühr ganz oder theilweise zu befreien, diese Erleichterung ohne weiteres auf die schweizerischen Zeitungen Anwendung zu finden hat.

Artikel 20.

Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten Korrespondenzen sind durch die betreffenden Auswechselungsbüroen ohne Verzug gegenseitig zurückzusenden, und zwar zu den von der versendenden Verwaltung angerechneten Preisen.

Die Korrespondenzen an Adressaten, welche ihren Aufenthalt verändert haben, sind gegenseitig mit demjenigen Porto belastet zu überliefern oder zurückzusenden, welches der Adressat zu bezahlen hätte.

15. April
3. November
1868.

Diese Korrespondenzen können jedoch für die Weiter-
spedition von derjenigen Verwaltung, welche auf denselben
schon eine Taxe berechnet hat, mit keiner Nachtaxe belastet
werden.

Es bleibt wohlverstanden, daß die letztere Bestimmung
auf die durch Weiterspedition der fraglichen Briefe ent-
standenen Transitauslagen keine Anwendung findet.

Artikel 21.

Die zwischen den beiden Postverwaltungen der Schweiz
und der Niederlande stückweise ausgewechselten und aus
irgend einem Grunde unanbringlich gewordenen Korrespon-
denzen sind beidseitig am Ende jedes Monats zurückzu-
senden.

Diejenigen dieser Korrespondenzen, welche mit Taxan-
rechnung überliefert worden waren, sind zu dem von der
versendenden Verwaltung ursprünglich angerechneten Be-
trage zurückzuliefern.

Die bis an den Bestimmungsort oder bis an die Grenze
der korrespondirenden Verwaltung frankirten Gegenstände
sind ohne Anrechnung noch Vergütung zurückzuliefern.

Für die unfrankirten Nebütbriefe, welche durch eine
der beiden Verwaltungen auf Rechnung der andern in ge-
schlossenen Paketen befördert worden sind, wird auf ein-
fache, den Rechnungen beigegebene Erklärungen, der Preis,
für welchen sie in den Rechnungen der betreffenden Ver-
waltungen erschienen, in Abzug gebracht.

Artikel 22.

Es findet zwischen den beiden Verwaltungen ein Aus-
tausch von Geldanweisungen statt. Das Maximum einer
Anweisung wird auf zweihundert elf Franken, vierundsechzig
Rappen, wenn sie in der Schweiz zahlbar ist, und auf

15. April hundert Gulden, wenn sie in den Niederlanden zahlbar
 3. November ist, festgesetzt.
 1868.

Jede Anweisung unterliegt einer stets vom Verfender voraus zu bezahlenden Taxe von 20 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchtheil von 10 Franken in der Schweiz, und von 10 Cents für je 5 Gulden in den Niederlanden.

Der Ertrag der obigen Taxe wird zwischen den beiden Verwaltungen gleichmäßig getheilt.

Die Rechnungen über die Geldanweisungen sind an den durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusezenden Zeitpunkten aufzustellen. Diese Rechnungen werden nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung durch die schuldnerische Verwaltung saldiert. Wenn jedoch vor dem Rechnungsabschluß die eine der beiden Verwaltungen einen Vorschuß von mehr als 2500 Gulden oder 5000 Franken gemacht hat, so wird die schuldnerische Verwaltung derselben sofort eine annähernd entsprechende Summe bezahlen.

Die beiden Verwaltungen werden die für die Einführung des Geldanweisungsverkehrs zwischen den beiden Ländern erforderlichen Maßregeln im gemeinsamen Einverständniß treffen und den Zeitpunkt dieser Einführung festsetzen.

Es wird vereinbart, daß dieser Zeitpunkt ein späterer sein darf, als derjenige der Ausführung der übrigen Vertragsbestimmungen.

Artikel 23.

In Betracht des Unterschiedes in den Geldwährungen der beiden Länder und zur Vermeidung der Bruchtheile, sowohl in der Anrechnung als der Vergütung der Taxen, wird vereinbart, daß für alle Verrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen bezüglich des auf gegenwärtigen Ver-

trag zu gründenden Austausches von Korrespondenzen, der niederländische Gulden zwei Schweizerfranken und umgekehrt der Schweizerfranken einem halben niederländischen Gulden oder 50 Cents zu entsprechen hat, und daß die Theile des Guldens und Frankens im nämlichen Verhältniß zu berechnen sind.

Im Geldanweisungsverkehr dagegen wird für alle Rechnungsverhältnisse der Gulden zu zwei Franken, elf und vierundsechzig hundertstels Rappen und der Franken zu siebenundvierzig und fünfundzwanzig hundertstels Cents angenommen.

15. April
3. November
1868.

Artikel 24.

Die schweizerische Postverwaltung und die niederländische Postverwaltung werden einverständlich die Bureaux bezeichnen, durch deren Vermittlung der Austausch der betreffenden Korrespondenzen stattzufinden hat; sie werden die Instradierung dieser Korrespondenzen und die gegenseitige Abrechnungsweise ordnen und alle für die Ausführung der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen erforderlichen Maßregeln treffen.

Es wird vorbehalten, daß die obigen Ausführungsbestimmungen abgeändert werden können, so oft es die beiden Verwaltungen nothwendig erachten.

Artikel 25.

Die Postverwaltungen der Schweiz und der Niederlande stellen jeden Monat die Rechnungen über die gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags gegenseitig überlieferten Korrespondenzen und geschlossenen Briefpäckete auf.

Diese Rechnungen bilden, nach stattgefunder Richtigstellung, die Grundlage einer General-Quartalrechnung, welche durch die schuldnerische Verwaltung zu saldiren ist.

15. April
3. November
1868.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusezenden Tage in Ausführung und bleibt so lange in Kraft, bis einer der Kontrahirenden Theile dem andern, jedoch zwölf Monate zum Voraus, die Absicht der Vertragsauflösung kundgegeben hat.

Während dieser letzten zwölf Monate bleibt der Vertrag in voller und ungeschmälterter Kraft, unbeschadet des Ausschlusses und der Saldirung der Rechnungen, welche nach Ablauf dieser Frist stattfinden.

Doppelt ausgefertigt in Berlin, den fünfzehnten April eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.)

(Gez.) Dr. Joachim Heer.

"

" J. P. Hoffstede.

Protokoll.

In Ergänzung des unterm 15. April 1868 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Vertrags ist Folgendes vereinbart worden:

Nachtragsartikel.

Sobald das Königreich der Niederlande mit irgend einem Staate einen Vertrag abgeschlossen haben wird, welcher die Progression der einfachen Briefportosäße in der Weise festsetzt, daß das Briefgewicht auf 250 Gramme beschränkt und jeder Brief über 15 Gramme nur für 2 einfache Briefportosäße gezählt wird, hat die schweizerische Eidgenossenschaft das Recht, zu verlangen, daß die näm-

liche Bestimmung an die Stelle des Art. 5 obgenannten Vertrages vom 15. April 1868 trete und für die zwischen der Schweiz und den Niederlanden ausgewechselten internationalen Briefe maßgebend werde. Die niederländische Postverwaltung verpflichtet sich, so viel an ihr, diese Maßregel von demjenigen Tage an in Ausführung zu bringen, an welchem der vorgesehene abzuschließende Vertrag in Kraft tritt; nur soll dieser Zeitpunkt nicht vor dem 1. September 1868 eintreten.

Ausgefertigt in Berlin, den fünfzehnten April ein- tausend achthundert acht und sechzig.

(Gez.) Dr. Joachim Heer.
" J. P. Hoffstede.

15. April
3. November
1868.

Note. Die königlich niederländische Regierung hat, laut Schreiben ihres Generalkonsuls in der Schweiz d. d. 1. August 1868, von Ausstellung einer Ratifikationsurkunde zum vorstehenden Postvertrage Umgang genommen, und der Bundesrath hat sich damit unterm 3. gleichen Monats zufrieden gegeben, obgleich dieses Verfahren von der bisherigen Uebung abweiche.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Postvertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Wintermonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident
Weber.
Der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

25. Juni
3. November
1868.

Nachtragsartikel

zu

dem unterm 8. August 1861 zwischen der Schweiz
und Italien abgeschlossenen Postvertrage.

Abgeschlossen den 25. Juni 1868.

Ratifizirt von der Schweiz am 17. Juli 1868.
" " Italien am 20. August 1868.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach genommener Einsicht und Prüfung der zwischen
der Schweiz und Italien von den Bevollmächtigten beider
Staaten am 25. Juni 1868 zu Florenz unter Ratifikations-
vorbehalt abgeschlossenen nachträglichen Nebereinkunft, wo-
durch der Postvertrag vom 8. August 1861 vervollständigt
wird, auch die Posttaxen für Waarenmuster, Geschäftspapiere
und recommandirte Briefe mit deklarirtem Werthe
festgesetzt werden, welche nachträgliche Nebereinkunft vom
Nationalrathe am 11. Juli 1868 und vom Ständerathe
am 14. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die
also lautet:

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft
und

die Regierung des Königreichs Italien,

von der Zweckmäßigkeit überzeugt, die Bestimmungen
des Postvertrages vom 8. August 1861 bezüglich der Trans-
porttaxen für Waarenmuster und Geschäftspapiere abzu-
ändern und den Artikel 34 des nämlichen Vertrages in

Betreff der Chargébrieze mit deklärirtem Werth in Ausführung zu bringen,

25. Juni
3. November
1868.

haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die schweizerische Regierung:

Herrn Johann Baptist Pioda, Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei S. M. dem König von Italien;

die Regierung des Königreichs Italien:

S. E. den Grafen Jerome Cantelli, Senator des Königreichs, Groß-Offizier der königlichen Orden der Heiligen Mauritius und Lazarus und der Krone von Italien, Minister der öffentlichen Arbeiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die von der Schweiz nach Italien und von Italien nach der Schweiz versandten Waarenmuster unterliegen einer Taxe von 5 Rappen für je 40 Grammen oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Waarenmuster genießen nur insofern diese ermäßigte Taxe, als sie keinen Verkaufswert haben, bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unter Band oder sonst so verpaft werden, daß über ihren Inhalt kein Zweifel bestehen kann, keinen Brief, und außer der Adresse des Empfängers, dem Datum, der Unterschrift des Versenders, Nummern und Preisangaben, keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Zeichen irgend welcher Art enthalten.

Die Waarenmuster dürfen nicht in Schachteln versandt werden.

25. Juni
3. November
1868.

Muster von Sämereien können ausnahmsweise in leinernen oder papierten Säcken versandt werden, welche so verschlossen sind, daß eine Verifikation des Inhalts leicht möglich ist.

Waarenmuster, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe betrachtet und behandelt.

Die Waarenmustersendungen sind bis zum Gewicht von 500 Grammen zulässig, mit Ausnahme der Muster von roher oder gesponnener Seide, deren Gewicht auf 100 Gramme beschränkt bleibt.

Artikel 2.

Frankirte und unter Band versandte Manuskripte und Geschäftspapiere unterliegen folgenden Taxen:

bis 50 Gramme 30 Rappen,
über 50—100 Gramme 60 Rappen,
über 100—200 Gramme 90 Rappen,
über 200—300 Gramme 120 Rappen,

und so fort, je 30 Rappen mehr für je weitere 100 Gramme oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Sendungen von Manuskripten sind nur bis zum Gewicht von 1000 Grammen zulässig.

Unfrankirte oder mit Begleitbriefen versehene Sendungen von Manuskripten unterliegen der Taxe der gewöhnlichen Briefe.

Die Manuskriptensendungen können rekommandirt werden. Zu diesem Behufe hat der Versender außer der obigen Transporttaxe eine fixe Gebühr von 30 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

Artikel 3.

Die Postbüreaux der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postbüreaux des Königreichs Italien können sich

gegenseitig Briefe mit deklärirten, auf den Inhaber lautenden Werthpapieren bis zum Betrage von 3000 Franken 25. Juni 3. November überliefern. 1868.

Artikel 4.

Der Aufgeber eines Briefes mit deklärirtem Werthinhalt hat außer der durch die Artikel 11 und 14 des Postvertrages vom 8. August 1861 festgesetzten Frankotaxe und Rekommendationsgebühr eine Proportionaltaxe von 25 Rappen für je 100 Franken deklärirten Werths oder den Bruchtheil dieses Betrages zum Voraus zu bezahlen.

Artikel 5.

Im Falle des Verlusts oder der Spoliation eines Briefes mit deklärirtem Werthinhalt, hat die Verwaltung, auf deren Gebiet der Verlust oder die Spoliation stattgefunden hat, die Fälle höherer Gewalt ausgenommen, dem Versender inner der Frist von zwei Monaten, vom Datum der Reklamation an, den vom Versender deklärirten Werth, für welchen die im vorhergehenden Artikel erwähnten Taxen und Gebühren, entrichtet worden sind, zu bezahlen.

Die Vergütungsforderungen werden nach Verfließ einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes an, nicht mehr angenommen.

Artikel 6.

Die Verwaltung, welche im Verlust- oder Spoliationsfalle den Betrag des deklärirten Werthinhaltes vergütet, erlangt dadurch das Eigenthumsrecht dieser Papiere. Die Person, welcher die Vergütung geleistet worden ist, hat alle diejenigen Nachweise zu geben, welche die Nachforschungen zu erleichtern und die Wiedererlangung der Papiere zu bewirken geeignet sind.

25. Juni
3. November
1868.

Artikel 7.

Durch den Empfangschein der Adressaten von Briefen mit deklarirtem Werthinhalt werden die beiden Verwaltungen jeder diesfälligen Verantwortlichkeit enthoben.

Artikel 8.

Die gemäß der Artikel 1, 2 und 4 hievor bezogenen Gebühren werden zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Italiens zur Hälfte getheilt.

Die gegenwärtigen Artikel werden als ein Nachtrag zum Postvertrag vom 8. August 1861 betrachtet. Sie treten mit dem 1. September 1868 in Kraft, von welchem Tage an die auf die Waarenmuster bezüglichen Bestimmungen des gedachten Vertrags und des derselben beigefügten Nachtragsartikels außer Anwendung kommen.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der kontrahirenden Theile die gegenwärtigen Nachtragsartikel unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigedruckt.

Doppelt ausgefertigt in Florenz, den fünf und zwanzigsten Brachmonat eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.)

(Gez.) **G. B. Pioda.**

(L. S.)

(Gez.) **G. Cantelli.**

erklärt die nachträgliche Nebereinkunft in ihrem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von letzterer abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft eingetragen.

nossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

25. Juni
3. November
1868.

So geschehen in Bern, den siebenzehnten Juli ein- tausend achthundert acht und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubb.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz, Herrn A. Falkner, und dem Minister Staatssekretär der öffentlichen Arbeiten des Königreichs Italien, Herrn Grafen J. Cantelli, am 28. August 1868 in Florenz stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Nachtragsartikel sollen in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Wintermonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

7. November
1868.

I n s t r u k t i o n
über
die Obliegenheiten und Gebühren der Viehinspektoren.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung der §§ 3, 5, 11 und 13 des Gesetzes
zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11.
April 1862, so wie der §§ 16, 20, 21, 22 und 23 der
Vollziehungsverordnung vom 6. April 1864,
nach geschehener Vorberathung durch die Kommission
für Viehzucht,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

§ 1. Jeder Viehinspiztor ist verpflichtet, auf Verlangen des Eigenthümers eines Fohlen oder eines Kalbes die reine Abstammung des Thieres in dem für die Mutter des letztern ausgestellten Prämienchein zu konstatiren (§ 21 der Vollziehungsverordnung), sofern er durch Augenschein beim Wurfe oder spätestens innerst drei Tagen nach demselben sich von der Richtigkeit der Thatsache überzeugt hat.

Wenn der Eigenthümer des jungen Thieres selbst Viehinspiztor ist, so hat die Bescheinigung des Wurfs durch den Suppleanten des betreffenden Viehinspektors oder den Gemeinderathspräsidenten des Orts zu geschehen.

§ 2. Die Bescheinigung des Wurfs ist zu verweigern, wenn der Eigenthümer nicht durch Vorweisung eines im Prämienchein enthaltenen und mit der Zeit übereinstimmenden Zeugnisses über Belegung nachweisen kann,

daß das betreffende Fohlen oder Kalb von prämirten
Eltern abstammt. 7. November
1868.

Ausnahmsweise ist das Sprungzeugniß durch den Vieh-
inspektor der betreffenden Ortschaft und im Verhinderungs-
falle durch dessen Suppleanten oder den Gemeinderathss-
präsidenten des Orts auszustellen, wenn der Eigenthümer
des weiblichen Thieres selbst Hengst- oder Zuchttier-
halter ist.

Ueberdies hat der Viehinspektor oder dessen hieroben
bezeichnete Vertreter auf Verlangen des Eigenthümers
einen Wurfschein auszustellen (§§ 20 und 21 der Voll-
ziehungsverordnung).

§ 3. Die Viehinspektoren sind gehalten, von allen
ausgestellten Bescheinigungen fortlaufende Abschrift zu
nehmen, respektive darüber genaue Kontrolle zu führen
(§ 1).

§ 4. Im Fernern haben dieselben darüber zu wachen,
daß die Eigenthümer prämirter (und in's Stammregister
eingetragener) Hengste und Zuchttiere die Sprung- oder
Beschälliste vorschriftgemäß in Ordnung halten (§ 2).

§ 5. Für ihre Mühewaltung haben die Viehinspek-
toren folgende Gebühren zu beanspruchen:

- a. Für Bescheinigung des Wurfs im Prämien-
schein (§ 1) Rp. 50,
- b. Für Ausfertigung eines besondern Wurf-
scheins (§ 2) " 20,
- c. Für die Ausstellung des Sprungzeugnisses
im Prämienschein (§ 2) " 10,
- d. Für jeden Gang zur Erfüllung der hievor
bezeichneten Obliegenheiten, per Stunde Ent-
fernung hin und her " 50.

7. November § 6. Vorstehende Instruktion soll in die Sammlung
1868. der Gesetze und Dekrete eingerückt und überdies sämmt-
lichen Viehinspektoren zugestellt werden.

Bern, den 7. Wintermonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident
Weber.

Der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

4. Dez.
1868.

Konföderat,

betreffend

Heirathen von Schweizern im In- und Auslande.

I.

Voraussetzungen zur Eingehung einer Ehe.

§ 1. Der Gesetzgebung der Kantone bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, welche bei Abschließung einer Ehe zu erfüllen sind.

Doch ist unstatthaft, das Recht zur Eingehung der Ehe vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens (Erwerbes) abhängig zu erklären, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind.

In den Kantonen, in welchen entweder vom Bräutigam irgend eine Taxe oder Leistung, oder von der Braut ein Einzugs- oder Einkaufsgeld, oder von beiden Theilen eine

4. Dez.
1868.

Gebühr verlangt wird, dürfen die beidseitigen Leistungen im Ganzen den Betrag von 30 Franken nicht übersteigen.

Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.

II.

Verkündung (Ausgebot, Promulgation) der Ehe.

§ 2. Die Verkündung eines Eheversprechens hat sowohl am Wohn- als am Heimatsorte beider Brautleute zu erfolgen.

§ 3. Zur Vornahme der Verkündung sind dem Pfarrer oder zuständigen Zivilstandsbeamten am Heimatsorte des Bräutigams die nach dortigen Gesetzen und Verordnungen erforderlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Nach Richtigbefinden derselben nimmt der Beamte die Verkündung vor und erläßt gleichzeitig eine Einladung zur Verkündung an die Verkündigungsbeamten am Heimatsort der Braut und am Wohnort der Verlobten, wenn diese außerhalb der Heimatgemeinde wohnen.

§ 4. Von den Beamten, welche die Verkündung vorgenommen haben, werden hierüber Bescheinigungen ausgefertigt, enthaltend die zur Feststellung der Identität erforderlichen Angaben: Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute, Namen und Heimat der Eltern, und bei verwitweten oder geschiedenen Personen die Namen der früheren Ehegatten. (Formular I.)

Ist eine solche Bescheinigung (Verkündschein) von dem Beamten nicht erhältlich, so ist sie durch einen Dispensakt

4. Dez.
1868. der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräutigams zu ersezzen.

§ 5. Die Verkündscheine (§ 4) dürfen den Verlobten erst verabfolgt werden, wenn während der Publikationsfrist keine Einsprachen erfolgt oder nachdem solche zurückgezogen oder durch die zuständige Behörde aufgehoben sind.

III.

Trauung (Copulation, Einsegnung) der Ehe.

§ 6. Gehören beide Brautleute dem gleichen Kanton an und soll die Trauung in demselben stattfinden, so genügt zu deren Vornahme die Einhändigung der Verkündscheine oder Dispensationsakte (§ 4) an den die Trauung besorgenden Beamten.

§ 7. Sind die Brautleute aus verschiedenen Kantonen, oder wollen Verlobte des gleichen Kantons in einem andern Kanton oder im Auslande sich trauen lassen, so ist hiezu die Ermächtigung der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräutigams erforderlich. (Formular II.)

Diese Trauungsermächtigung soll Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute enthalten.

Auf Vorweisung einer gehörig gefertigten Trauungsermächtigung ist jeder zuständige Beamte innerhalb des Konföderatskreises befugt, die Brautleute zu trauen.

§ 8. Jede Trauung, welche auf Grundlage der in § 7 vorgeschriebenen Ermächtigung und nach den gesetzlichen Vorschriften des Ortes, wo sie erfolgte, in gültiger Weise vorgenommen worden ist, muß im Heimatkanton des Bräutigams anerkannt werden.

4. Dez.
1868.

§ 9. Von jeder vorgenommenen Trauung ist durch den Beamten, der sie vollzogen hat, ungesäumt und kostenfrei den Gemeindsbehörden der Heimat der beiden Brautleute schriftliche Anzeige zu machen. (Formular III.)

§ 10. Die zur Verkündung und Eingehung der Ehe erforderlichen Ausweissäkten bedürfen, wenn sie die Originalunterschriften der zuständigen Amtsstelle und das amtliche Siegel tragen, keiner Legalisation.

Für sämmtliche Ausweisschriften sind nur einfache, billige Gebühren, und zwar von Kantonssfreunden die gleichen, wie von den eigenen Kantonangehörigen, zu beziehen.

§ 11. Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, die nach § 3 erforderlichen Ausweisschriften genau zu bezeichnen, die in § 10, Lemma 2, erwähnten Gebühren festzusetzen und durch Vermittlung des Bundesrathes sich gegenseitig zur Kenntniß zu bringen.

IV.

Im Auslande geschlossene Ehen.

§ 12. Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene Ehe eines daselbst domizirten Schweizers ist gültig, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimatkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniß im Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heimat der Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden.

Die Ehe ist auf Vorweis des Trauungsaftes und nach geleisteten gesetzlichen Heirathsprästanden (§ 1) in das Zivilstandsregister der Bürgergemeinde der Ehegatten einzutragen.

4. Dez.
1868.

V.

Bürgerrechtliche Folgen der Ehe.

§ 13. Nach gültig geschlossener Ehe tritt die Frau in das Heimatrecht ihres Ehemannes.

Es werden daher für schweizerische Verlobte weder Bürgerrechtsentlassungs-, noch Bürgerrechtszusicherungsscheine mehr ausgestellt.

Vorehelich geborene Kinder erlangen durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

VI.

Folgen unregelmäßiger Kopulation.

§ 14. Die Folgen einer unregelmäßigen Kopulation, und namentlich die Verpflichtung der bürgerlichen Zuthilfung allfälliger Heimatlosen fallen auf denjenigen Kanton, wo die Ehe abgeschlossen wurde.

Schlußbestimmung.

§ 15. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1869 auf die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

formularie.

Formular I.

Verkündschein.

Kanton Gemeinde

Das Eheversprechen der Verlobten N. N., geboren (Datum)
von wohnhaft in
Sohn des N. N. und der N. N.

unit

N. N., geboren (Datum) von
wohnhaft in Tochter des N. N. und der N. N.
ist den 18.. zu
verkündet und es sind gegen die Vollziehung der Ehe keine gesetzlichen
Einsprachen erhoben worden.

Ms. den 18 . .

(L. S.)

Amtlich bezeugt von

Anmerkung. In den Verkündscheinen für verwitwete oder geschiedene Personen sind überdies noch die Namen der früheren Ehegatten anzugeben.

Formular II.

Erziehungsermächtigung.

Kanton

Den Verlobten (nähtere Bezeichnung wie vorstehend) wird auf geleisteten Ausweis die Ermächtigung zur Vernehmung der Trauung außerhalb des Heimatkantons des Bräutigams ertheilt.

Amtlich bezeugt von

(L. S.)

Formular III.

Crauungsbescheinigung.

N. N. von und
N. N. von
find den 18 . . . zu
getraut worden.

N. den 18 ..

(L. S.) Amtlich bezeugt von

Der Große Rath des Kantons Bern
erklärt seinen Beitritt zum vorstehenden Konkordate.

4. Dez.
1868.

Bern, den 4. Herbstmonat 1868.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

D e c r e t

4. Dez.
1868.

zu

Einführung des Konkordats, betreffend Heirathen
von Schweizern im In- und Auslande.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht des zwischen den eidgenössischen Ständen
Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Graubünden,
Waadt und Schaffhausen vereinbarten Heiraths Konkordats,
und in der Absicht, die bisherigen Bestimmungen unserer
Gesetzgebung mit demselben in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Bestimmungen des zwischen den genannten
Ständen auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossenen
Heiraths Konkordats erhalten im Kanton Bern Gesetzeskraft.

4. Dez.
1868.

§ 2. Es werden aufgehoben:

- A. soweit es die Schweizerbürger betrifft:
- der Titel V der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816, überschrieben „Heirathen der Fremden;“
 - die Satzung 38 und Ziffer 3 der Satzung 52 des Personenrechts;
 - das Dekret über Cheeinspruch vom 17. Juli 1858, mit Bezug auf diejenigen öffentlichen Armenunterstützungen, welche den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind;
- B. vollständig, d. h. ohne Rücksicht auf die Heimath der Brautleute:
- der § 58 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819, insofern zur Verheirathung die Vorweisung eines Zeugnisses über den Besitz eines Feuereimers oder die Bezahlung des dahерigen Geldbetrages von Fr. 5, wenn diese Leistung in einen solchen umgewandelt ist, erforderlich wird;
 - das Gesetz vom 1. Juni 1865, insofern dasselbe zum Zwecke der Ansammlung eines Vorrathes von Infanteriegewehren und Patronataschen bei Anlaß der Bereihichung einen Beitrag von Fr. 15 verlangt, sowie auch Ziffer 5 der Satzung 52 des Personenrechtes;
 - das Gesetz über die Einzugsgelder für die Heirathen mit äußen Weibspersonen, vom 20. Dezember 1816; das Dekret über die Festsetzung der Einzugsgelder nach dem Grundsätze gegenseitiger Gleichstellung, vom 30. November 1838; das Dekret betreffend die Heirathseinzugsgelder vom 17. Juli 1858 und die Kreisschreiben vom 16. März 1821,

8. Dezember 1823, 22. September 1848, 6. Januar 1851, 31. März 1851 und 1. April 1859
über die Heirathseinzungsgelder.

4. Dez.
1868.

§ 3. Für die im Ausland geschlossenen Ehen bleiben die Satzungen 79 und 80 des Personenrechtes in Kraft.

§ 4. Jeder Staatsbürger hat bei seiner Verheirathung, ohne Rücksicht auf die Heimath seiner Braut, eine Gebühr von Fr. 30 zu entrichten, welche in folgender Weise erhoben und verwendet wird :

- a. Wenn der Staatsbürger in einer Gemeinde des alten Kantonstheils heimathberechtigt ist, so fällt die Gebühr zur einen Hälfte der Krankenkasse und zur andern Hälfte dem Armengut seiner armenpolizeilichen Wohnsitzgemeinde zu.
- b. Hat er seinen Wohnsitz nicht in diesem Kantonstheile, so fällt die Gebühr vollständig dem Ortsarmengute seiner Heimathgemeinde zu, und hat er das Heimathrecht in mehreren Gemeinden, so wird sie unter die Ortsarmengüter derselben gleichmäßig vertheilt.
- c. Wenn der Staatsbürger in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils heimathberechtigt ist, so wird die volle Gebühr zu Händen des burgerlichen Armenguts seiner Heimathgemeinde bezogen, und hat er das Heimathrecht in mehreren Gemeinden, so wird sie unter die burgerlichen Armengüter derselben gleichmäßig vertheilt.
- d. Diejenigen Gebühren, welche den Ortsarmengütern zufallen, müssen zum Kapital geschlagen werden.

§ 5. Der Regierungsrath hat die nach § 3 des Konkordates erforderlichen Ausweisschriften und die in § 10, Lemma 2, desselben erwähnten Gebühren durch Vermitt-

4. Dez. lung des Bundesrathes den konföderirenden Kantonen zur
1868. Kenntniß zu bringen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1869 in Kraft.

Bern, den 4. Christmonat 1868.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Konföderat nebst dem Dekret zu Einführung desselben soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Christmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Weber.

Der Rathsschreiber,
Dr. Trächsel.

G e s e s
über
die Hundetaxe.

4. Dez.
1868.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

dass die Gründe, welche das Dekret vom 29. Juni 1838, betreffend die Einführung einer Hundetaxe, veranlaßten, noch gegenwärtig vorhanden sind;

dass es jedoch zweckmäßig erscheint, bei der Festsetzung des Betrags dieser Abgabe die besondern Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden zu berücksichtigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1. Für jeden im Kanton gehaltenen Hund wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchstens Fr. 10 bezahlt. Befreit sind junge Hunde, so lange sie nicht frei herumlaufen. Die Kosten für Kontrollirung und Zeichnung sind in dieser Taxe inbegriffen.

Art. 2. Den Einwohnergemeinden steht es zu, in ihren Bezirken den Betrag dieser Abgabe innerhalb obgemeldeter Beträge von Fr. 5 bis Fr. 10 festzusetzen.

Art. 3. Der Ertrag dieser Abgabe fällt der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Art. 4. Widerhandlungen werden mit einer Buße bestraft, welche dem doppelten Betrag der Taxe gleich kommt. In Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, soll dieselbe

4. Dez.
1868. nach den Bestimmungen des Strafprozeßverfahrens in Ge-
fangenschaft umgewandelt werden und überdies die Ab-
schaffung des Hundes stattfinden.

Bei Nichtbeachtung obiger Vorschriften von Seite der Gemeinde haben die Regierungsstatthalter auf Kosten der Gemeinden die nöthigen Maßregeln zu deren Vollziehung zu treffen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches das Dekret vom 29. Juni 1838 und das Gesetz vom 24. Oktober 1859 aufgehoben werden, beauftragt.

Dasselbe tritt am 1. Januar 1869 in Kraft.

Bern, den 4. Christmonat 1868.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident
Stämpfli.

Der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Christmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident
Weber.

Der Rathsschreiber
Dr. Trächsel.

Kreisschreiben
 des
Regierungsrathes des Kantons Bern
 an
 sämmtliche Regierungstatthalterämter.

31. Dez.
1868.

Herr Regierungstatthalter!

Nachdem die Regierung von Luzern die Erklärung abgegeben hat, sie werde hinsichtlich der Verpflegung armer frank gewordener Angehöriger und der Beerdigung armer Verstorbener gegenüber sämmtlichen Mitständen den Grundsatz gegenseitiger Unentgeltlichkeit zur Geltung bringen, haben wir gegenüber den sämmtlichen Schweizerkantonen eine ähnliche Erklärung abgegeben. Es sind demnach in Zukunft diesfällige Forderungen außerkantonaler Stellen an hierseitige Gemeinden zurückzuweisen, dagegen sollen aber auch unsere Gemeinde- und Armenbehörden für derartige Forderungen an außerkantonale Stellen keine Rechnungen stellen, vielmehr sind die Kosten für Verpflegung von armen frank gewordenen Schweizerbürgern aus andern Kantonen und für Beerdigung armer Verstorbener, in Anwendung des § 7 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, aus der Gemeindekasse als Ortspolizeikosten zu bezahlen, sofern die Verpflegungskosten nicht aus einer andern, z. B. der Krankenkasse, bestritten werden können.

31. Dez.
1868.

Von diesem Kreisschreiben wollen Sie den Gemeindes-
behörden Kenntniß geben, zu welchem Zwecke die nöthige
Anzahl mitfolgt.

Bern, den 31. Christmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. **Trächsel.**

31. Dez.
1868.

Ordnung
des
kirchlichen Religionsunterrichts.

§ 1. Der kirchliche Religionsunterricht hat die Aufgabe, an seinem Theil an der Erziehung der Jugend zu christlicher Gesinnung, Erkenntniß und Gesittung mitzuwirken, und insbesondere die Kätechumenen in den Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils zu unterweisen, damit dieselben zu gründlicher und lebendiger Erkenntniß des Heils in Christo gelangen, als selbstständige ihres Glaubens lebende Christen in die Gemeinschaft unserer evangelisch-reformirten Kirche aufgenommen und zum heiligen Abendmahle hinzugelassen werden können.

§ 2. Diese Aufgabe soll verwirklicht werden:

- 1) durch die Sonntagskinderlehre;
- 2) durch die Unterweisung der Kätechumenen;
- 3) durch die Admision.

I. Die Sonntagskinderlehre.

31. Dez.
1868.

§ 3. Die Sonntagskinderlehren sollen vornehmlich als Jugendgottesdienst in katechetischer Form gehalten werden. Zu diesem Zwecke ist in denselben ein passender Abschnitt der heiligen Schrift, für die Jugend fasslich und erbaulich, zu behandeln.

§ 4. Zum Besuch der Kinderlehren werden diejenigen Kinder pflichtig, welche im Laufe des Jahres das vierzehnte Altersjahr zurücklegen.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können vom Pfarrer, im Einverständniß mit dem Kirchenvorstande, auch jüngere Kinder zum regelmäßigen Besuch der Kinderlehren angehalten werden.

Die Einschreibung findet nach Ostern statt.

Die Neudmittirten sind während des Sommers nach der Admission zum Besuch der Kinderlehre verpflichtet, wie die Konfirmanden. Den Kirchenvorständen bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gestatten.

§ 5. Die Kirchenvorstände ordnen im Uebrigen das zur Förderung der Kinderlehre für ihre Gemeinde Angemessene an.

II. Die Unterweisung der Kätechumenen.

§ 6. Die Unterweisung hat die christliche Lehre nach den Grundsätzen der evangelisch-reformirten Kirche zu behandeln, und zwar s, daß jeder der wesentlichen Theile derselben die ihm gehörende Berücksichtigung erhält.

Die Synode bestimmt den Kätechismus, welcher diesem Unterricht als Leitfaden dienen soll.

§ 7. In die Unterweisung werden diejenigen Kinder aufgenommen, welche in Einschreibungsjahr das fünf-

31. Dez.
1868. zehnte, beziehungsweise das vierzehnte (§ 8, Alinea 2) Altersjahr zurücklegen, die Kinderlehre fleißig besucht und durch ihr Betragen zu keinen erheblichen Klagen Anlaß gegeben haben.

§ 8. Die Unterweisung dauert mindestens ein Jahr und beginnt nach Ostern. Dieselbe wird im Sommer wöchentlich ein Mal in 1 bis höchstens 2, im Winter in wöchentlich 4, höchstens 5 Stunden ertheilt.

Wo die Verhältnisse es gestatten, kann der Kirchenvorstand im Einverständniß mit den Schulkommissionen den Eintritt in die Unterweisung früher festsetzen.

Die Kirchenvorstände und Schulkommissionen haben sich über die Unterweisungstage und Stunden zu verständigen. Falls keine Vereinbarung erzielt werden kann, entscheidet der Regierungsstatthalter unter Beziehung des Dekans und des Schulinspektors.

§ 9. Katechumenen, welche ihren Aufenthalt ändern, treten in den Unterweisungsunterricht ihres neuen Aufenthaltsortes ein.

Sie haben jedoch von ihrem bisherigen Unterweiser ein Zeugniß über Fleiß, Betragen und Kenntnisse vorzuweisen.

Der Besuch der Unterweisung bei einem andern, als dem hiezu verpflichteten Ortsgeistlichen, kann nur unter Zustimmung der beiden betreffender Geistlichen gestattet werden. Können sich diese nicht verständigen, so entscheidet der Dekan des Wohnorts des betreffenden Kindes.

§ 10. Die Kirchgemeinde ha' für ein zweckmäßiges Unterweisungslökal und dessen Beheizung zu sorgen.

Im übrigen ordnen die Kirchenvorstände das zur Förderung der Unterweisung für ihre Gemeinde Angemessene an.

31. Dez.
1868.

§ 11. Der Unterweisungsunterricht wird in der Regel von dem angestellten Ortsgeistlichen ertheilt.

Privatunterweisungen dürfen nur von ordinirten Geistlichen, welche dem bernischen Ministerium angehören, oder welche dazu durch den Synodalausschuss die Bewilligung erhalten haben, ertheilt werden, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die öffentlichen Unterweisungen.

An Erziehungsanstalten, wo bisher die Religionslehrer auch den Unterweisungsunterricht ertheilt haben, kann der selbe mit Einwilligung des Synodalausschusses auch ferner durch jene Lehrer ertheilt werden.

III. Die Admission.

§ 12. Der Unterweisungsunterricht schließt mit der feierlichen Admission der Katechumenen.

Dieselbe wird öffentlich in der Kirche und an einem Feiertage der Chormoche durch den Ortsgeistlichen vollzogen.

Machen die Umstände es wünschbar, daß die Admission zu einer späteren Zeit stattfinde, so kann dieß im Einverständniß des Pfarramtes mit dem Kirchenvorstande geschehen.

§ 13. Die Ertheilung der Admission ist dem gewissenhaften Ermessen der Geistlichen anheimgestellt.

Allfällige Beschwerden über Verweigerung derselben sind bei dem Dekan oder dem Synodalausschuss anzu bringen.

§ 14. Wenn besondere Umstände die Privatadmission eines Katechumenen wünschenswerth machen, so kann dieselbe vom Ortsgeistlichen im Einverständniß mit dem Kirchenvorstand vorgenommen werden.

31. Dez.
1868.IV. **Schlussbestimmungen.**

§ 15. Die kirchlichen Behörden, und zunächst die Kirchenvorstände, Visitatoren und Dekane haben über die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu wachen.

§ 16. Nach erhaltener Sanktion durch den hohen Regierungsrath und nach geschehener Einführung dieser Ordnung wird der Synodalausschuss, nach den eingeholten Berichten der Dekane, einen Stat über den Bestand der Unterweisungen in allen reformirten Gemeinden des Kantons aufstellen. Allfällige spätere Abänderungen innerhalb der festgesetzten Bestimmungen sind dieser Behörde jeweilen rechtzeitig zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 17. Diejenigen Vorschriften der Predigerordnung vom Jahr 1824, welche mit der vorstehenden Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts nicht übereinstimmen, sowie die den 9. September 1863 provisorisch in Kraft erklärte Ordnung des kirchlichen Unterrichts vom 19. Juni 1861 sind aufgehoben.

Bern, den 1. Juli 1868.

Namens der Kantonssynode:

Der Vicepräsident,

O. v. Büren.

Der deutsche Sekretär,

R. Kuhn, Klaßhelfer.

Sanktion.

31. Dez.
1868.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
gestützt auf § 70 der Verfassung und § 18 des Ge-
setzes über die Organisation der evangelisch-reformirten
Kirchensynode vom 19. Jänner 1852,
beschließt:

1. Vorstehende „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“ wird unter folgenden Vorbehälten genehmigt:
 - a. Ohne Zustimmung des Regierungsrathes kann kein Katechismus für den kirchlichen Religionsunterricht obligatorisch vorgeschrieben werden.
 - b. Bei Konflikten, welche in Ausführung von § 8, zweites Alinea, und § 11, drittes Alinea, zwischen den betheiligten Behörden entstehen könnten, wird vom Regierungsrath das Nöthige angeordnet.
2. Diese „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts“ tritt sofort für die reformirte Landeskirche des Kantons Bern in Kraft.

Sie soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und überdieß den Kirchenvorständen, den Geistlichen, den Schulinspektoren und den Schulkommissionen in besondern Exemplaren zugestellt werden.

Bern, den 31. Dezember 1868.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident

Weber.

Der Rathsschreiber

Dr. Trächsel.